

An aerial photograph of a large-scale solar farm. The solar panels are arranged in long, parallel rows, creating a grid-like pattern across a field. Two green agricultural tractors are visible, working between the rows of panels. The overall scene is a blend of renewable energy and agriculture.

solmotion Anleihe 2025/2030

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 1. Oktober 2030
der solmotion holding GmbH, Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland

„solmotion Anleihe 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460A74

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A460A7

WERTPAPIERPROSPEKT
ZUM ZWECKE EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

solmotion Anleihe 2025/2030

solmotion holding GmbH
Zwingerstraße 15, 88214 Ravensburg

solmotion holding GmbH

Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 1. Oktober 2030
„solmotion Anleihe 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460A74

Wertpapierkennnummer (WKN): A460A7

Die solmotion holding GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 1. Oktober 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 1. Oktober 2030 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 1. Oktober 2030 (ausschließlich) mit jährlich 7,25 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind durch eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie auf erstes Anfordern der 100 % Tochtergesellschaft solmotion project GmbH besichert.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, wird voraussichtlich für den 3. Februar 2026 beantragt.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:
391200ZDYY8QXKN6PH07

Prospekt vom 5. September 2025

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („Prospektverordnung“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik www.solmotion.de/anleihe und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Emittentin erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,

- e.
eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;
- f.
Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g.
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
- h.
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 5. September 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
2 Zusammenfassung.....	7
2.2 Basisinformationen über die Emittentin	7
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	7
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	8
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin oder Garantin spezifisch sind?	9
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere	10
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	10
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11
c) Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	11
d) Wer ist die Garantiegeberin der Wertpapiere?	11
e) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantiegeberin?	11
f) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?	12
g) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	12
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	12
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	12
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	13
3 Risikofaktoren	15
3.1 Einleitung Risiken	15
3.2 Risiken in Bezug auf die der Emittentin und die Garantiegeberin	15
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	15
3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	19
3.2.3 Rechtliche und IT Risiken	22
3.2.4 Regulatorische Risiken	23
3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	24
3.3 Risiken der Wertpapiere	24
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	24
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	27
4 Allgemeine Informationen	30
4.1 Gegenstand des Prospekts	30
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	30
4.3 Clearing	30
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel	30
4.5 Hauptzahlstelle	30
4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	31
4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts	31
4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	31

4.9	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	33
4.10	Kosten der Ausgabe	33
4.11	Interessen Dritter.....	33
4.12	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme.....	33
4.13	Berichterstattung nach Emission	34
4.14	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	34
4.15	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	35
4.16	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	36
4.17	Angaben vonseiten Dritter.....	36
4.18	Gültigkeitsdauer des Prospekts	36
4.19	Hinweise zu Websites	36
5	Angaben zur Emittentin.....	37
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	37
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	37
5.3	Abschlussprüfer	37
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	37
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	37
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe.....	37
5.7	Rating	38
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin oder der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr	38
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	38
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	38
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	39
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	39
5.13	Aufbau der solmotion-Gruppe	39
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe	41
6	Organe der Emittentin	43
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	43
6.2	Gesellschafterversammlung	43
6.3	Geschäftsführung.....	43
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte.....	44
7	Geschäftstätigkeit.....	45
7.1	Überblick solmotion holding GmbH, solmotion project GmbH und solmotion Gruppe	45
7.2	Bau und Betrieb	45
7.3	Referenzen an Projekten.....	46
7.4	Mitarbeiter in Schlüsselpositionen	47
7.5	Strategie.....	47
7.6	Marktumfeld	48

7.7	Wettbewerb.....	50
a)	Wettbewerb PV- Freifläche / Agri-PV.....	50
b)	Wettbewerb gewerbliche Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen).....	51
c)	Wettbewerb PV-Kleinanlagen (Residentials).....	51
d)	Wettbewerb und Wettbewerbsposition PV insgesamt	52
7.8	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe und der Emittentin.....	52
7.9	Umwelt	53
7.10	Gewerbliche Schutzrechte	53
7.11	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	53
7.12	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen.....	54
7.13	Regulatorisches Umfeld	54
7.14	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	54
7.15	Wesentliche Verträge	54
7.16	Schuld- und Haftungsübernahmen	54
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin und der Garantin.....	55
8.1	Emittentin	55
8.2	Garantin	56
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen.....	60
9.1	Angebot.....	60
9.2	Angebotszeitraum.....	60
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	61
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	61
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	62
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	63
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	63
9.8	Hauptzahlstelle	63
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen.....	63
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	64
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	64
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	64
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	64
9.14	Verkaufsbeschränkungen.....	64
a)	Allgemeines.....	64
b)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	65
c)	Vereinigte Staaten von Amerika	65
9.15	Identifikation des Zielmarktes.....	65
10	Angaben zu der Garantie und der Garantiegeberin	67
10.1	Garantie	67
10.2	Garantiegeberin	68
10.2.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Garantiegeberin und Rechtsträgerkennung	68

10.2.2	Unternehmensgegenstand der Garantin	68
10.2.3	Abschlussprüfer	68
10.2.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	68
10.2.5	Jüngste Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind	68
10.2.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Garantin, der Garantin oder der Gruppe	68
10.2.7	Rating	68
10.2.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin oder der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr	68
10.2.9	Trendinformationen/Aussichten der Garantin	68
10.2.10	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Garantin	69
10.2.11	Geschäftsführung der Garantin	69
10.2.12	Potenzielle Interessenkonflikte	69
10.2.13	Gesellschafterstruktur der Garantin	70
10.2.14	Aufbau der solmotion-Gruppe	70
10.2.15	Angaben über das Kapital der Garantin	70
10.2.16	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	70
10.2.17	Wesentliche Verträge	70
11	Anleihebedingungen	71
11.1	Anleihebedingungen in Deutsch (verbindlich)	71
11.2	Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck)	82
12	Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	92
12.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	92
12.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	92
13	Besteuerung	94
14	Glossar/Quellen	95

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„solmotion Anleihe 2025/2030“

Emission von bis zu EUR 10.000.000 7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 1. Oktober 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A460A74

Emittentin

solmotion holding GmbH

Zwingerstraße 15, 88214 Ravensburg

Telefon +49 751 295096100

E-Mail solarkraftwerk@solmotion.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ZDYY8QXKN6PH07

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

5. September 2025

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **solmotion holding GmbH** mit Sitz in Ravensburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 750169 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ZDYY8QXKN6PH07

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die solmotion holding GmbH hält aktuell 100 % an der solmotion project GmbH. Die Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf das Halten und Verwalten dieser und zukünftig weiterer Beteiligungen. Außerdem dient die solmotion holding GmbH als Finanzierungsgesellschaft der solmotion-Gruppe, die im Solarbereich als Full-Serviceanbieter von der Projektentwicklung über die Projekterrichtung bis zum Projektbetrieb in den Bereichen der gewerblichen

Aufdachanlagen, der Greenfield- und Agri-PV-Anlagen, der Photovoltaikkleinanlagen und der Energiespeicher tätig ist. Die administrativen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, gegenüber den Beteiligungsgesellschaften werden zunächst weiterhin von der solmotion project GmbH erbracht.

Hauptanteilseigner

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 50 % von der MTV Beteiligungen GmbH gehalten, an der Frau Anna Volz-Staudacher zu 100 % beteiligt ist. 33 % werden von Herrn Michael Keil und 17% von Herrn Christian Wolf gehalten.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Michael Keil, Anna Volz-Staudacher und Christian Wolf.

Abschlussprüfer

Die Opitz Consult mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Mittelweg 151, 20148 Hamburg, hat den nach HGB erstellten und geprüften Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025 geprüft und mit einem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg hat die Jahresabschlüsse der Garantiegeberin zum 31. Dezember 2024 und 2023 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Opitz Consult sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Emittentin verfügt als eine erst am 7. Juli 2025 gegründete und am 10. Juli 2025 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die einen hinreichenden Überblick über den Geschäftsverlauf geben könnten. Da die Emittentin aber ab Gründung 100 % der Anteile an der Garantiegeberin hält, kann für einen wirtschaftlichen Überblick für die Vergangenheit auch der Emittentin auf die Finanzinformationen über die Garantiegeberin in der Zusammenfassung unter 2.e verwiesen werden. Der nach HGB erstellte und geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025 wurde von der Opitz Consult, Mittelweg 151 20148 Hamburg geprüft und mit einem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Jahresfehlbetrag	20.613

Ausgewählte Bilanzdaten

in EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten	- 4.387

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

In EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.000

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin oder Garantin spezifisch sind?

Emittenten- und Garantiegeberbezogene Risiken

Die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin sind hier zusammengefasst worden, weil die Emittentin als Holding zunächst keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb nach Außen unterhält, sondern im Wesentlichen 100 % der Geschäftsanteile an der Garantiegeberin hält und intern in der Gruppe Leistungen erbringt. Unabhängig von der Stellung als Garantiegeberin sind somit die Risiken der Tochtergesellschaft solmotion project GmbH zugleich auch mittelbar die Risiken der Emittentin. Entsprechendes gilt für die Risiken der Enkelgesellschaften der Emittentin, die zugleich die Risikostruktur der Garantiegeberin als deren Muttergesellschaft bestimmen.

- Im Ablauf der Projektentwicklung und Projekterrichtung können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung oder -realisierung abgebrochen werden muss.
- Die Emittentin und Garantiegeberin sind dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin und Garantiegeberin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin und Garantiegeberin auswirken kann.
- Die Emittentin und Garantiegeberin sind auf die Mitglieder des Management-Teams in der solmotion-Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin und Garantiegeberin oder anderen Unternehmen der solmotion-Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.
- Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.
- Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau in Deutschland mit langen Netzanschlusszeiten für größere PV-Anlagen und den Mangel an Fachkräften wie Installateuren & Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.
- Die Emittentin und Garantiegeberin unterliegt mittelbar über ihre Projektgesellschaften wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preiserückgang am Strommarkt sich auf die Erträge und mittelbar den Wert der Photovoltaik (PV)-Anlagen und Speicher negativ auswirken könnte.
- Die Emittentin und Garantiegeberin als mittelbare Projektentwickler, Projekterrichter und Betreiber von Projekten unterliegen Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da etwa die Möglichkeit, PV-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten und Projekten sowie die Möglichkeit, Aufträge durchzuführen, unmittelbar negativ auswirken würde.
- Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten etwa in Bezug auf für PV-Anlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin und Garantiegeberin.

- Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460A74

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. Oktober 2025 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 1. Oktober 2030 (das „**Laufzeitende**“). Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, wird dieser Wertpapierprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.solmotion.de/anleihe veröffentlicht.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober, sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn ein Kontrollwechsel eintritt.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Kündigungsrechte der Anleihengläubiger

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu, u.a. die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit; oder die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet oder die Gewinnausschüttung auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr dazu führen würde, dass eine Eigenkapital-Quote (Quote des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in Prozent) von mindestens 20 % unterschritten würde.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Garantie der Tochtergesellschaft solmotion project GmbH besichert.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Der Einbezug der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich zum 3. Februar 2026 beantragt werden.

c) Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Es wird eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) zuzüglich Zinsen und Kosten bestellt.

d) Wer ist die Garantiegeberin der Wertpapiere?

Garantiegeberin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die **solmotion project GmbH** mit Sitz in Ravensburg und Geschäftsanschrift Zwergerstraße 15, 88214 Ravensburg, die Garantiegeberin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 735653 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Garantiegeberin“). Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200LQQGRCEDMI1B09

e) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantiegeberin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2024 und 2023 sind dem nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Garantiegeberin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Jahresüberschuss	989	1.387

Ausgewählte Bilanzdaten

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (ungeprüft)	zum 31. Dezember 2023 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten	6.943	10.001

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	216	-344
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-54	-189
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	78	138
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	451	211

f) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin sind unter 2.2.c) zusammengefasst worden, weil die Emittentin als Holding zunächst keinen eigenen Geschäftsbetrieb nach Außen unterhält, sondern im Wesentlichen 100 % der Geschäftsanteile an der Garantiegeberin hält. Damit sind die wesentlichen Risiken der Garantiegeberin zugleich auch mittelbar die Risiken der Emittentin. Entsprechendes gilt für die Risiken der Enkelgesellschaften der Emittentin, die zugleich die Risikostruktur der Garantiegeberin als deren Muttergesellschaft bestimmen.

g) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin und Garantiegeberin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung müssen Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzahlen oder zu refinanzieren.
- Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.
- Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.
- Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,25 Prozent fällig zum 1. Oktober 2030 zum Erwerb in einem öffentlichen Angebot an (das „**öffentliche Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das öffentliche Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.solmotion.de/anleihe (das „**solmotion-Angebot**“);

Zusätzlich werden die Anleihen in einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“) angeboten.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum vom 8. September 2025 bis zum 5. September 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und vom 8. September 2025 bis zum 5. September 2026 (12 Uhr MEZ) im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

5. September 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin www.solmotion.de/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

8. September 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

1. Oktober 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

3. Februar 2026:

Beantragung der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

5. September 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des solmotion-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 1. Oktober 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 1. Oktober 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 930.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 765.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Diese Kosten werden sich aufgrund von Erfahrungswerten in Höhe von maximal EUR 150.000 auf bestin.capital und Lewisfield als Erfolgsprovision (siehe auch Abschnitt 4.10) und in der Höhe bis zu EUR 615.000 auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die solmotion-Gruppe beziehen. Die festen Kosten von rund EUR 165.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 28.500), PR und Investor Relations (EUR 40.000), sowie Kosten der Prospektbilligung. Die weiteren Kosten von Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 930.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.070.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) zu über 80% für die Finanzierung von Projekten im Freiflächen- und Agri-Photovoltaikbereich, im Bereich der gewerblichen Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen) und im Energiespeicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projektrechtserwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochter- und Enkelgesellschaften.

Geplant ist aktuell, die Gelder in den tabellarisch gelisteten Projekten zu verwenden. Die Beträge können sich aufgrund anderer Finanzquellen etwas ändern, ebenso, wenn Projekte sich im Zeitablauf verzögern. Deswegen liegen die genannten Werte etwas über den möglichen Werten der Erlösverwendung bei einer Vollplatzierung.

Ort	Art	Größe in kWp	Erlösverwendung in TEUR
Überlingen	Agri-PV	2300	1.000
Wittmund	Commercial	347,99	300
Elbe-Elster	Commercial	275,44	150
Bad Waldsee	Agri-PV	5800	2.000
Ravensburg	Agri-PV	4500	1.500
Westerwaldkreis	Commercial	1999	1.500
Warendorf	Commercial	2000	1.400
Rottweil	Agri-PV	4500	1.500
Oberallgäu	Agri-PV	999	650

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, wenn es etwa zu Verzögerungen der Entwicklung oder Errichtung von Projekten kommt, können die Gelder nicht wie vorgesehen in diesem Zeitplan verwendet werden. Weitere Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden, können aktuell noch nicht identifiziert werden. Änderungen bei den Projekten würden im Regelfall nicht die Voraussetzungen für einen Prospektnachtrag erfüllen und werden insoweit nicht aktualisiert.

Bis zu 20 % dienen der Finanzierung von Investitionen in den allgemeinen Geschäftsbetrieb und von working capital. Hierbei soll der technische und kaufmännische Service ausgebaut werden und im kaufmännischen Bereich das Verkaufsteam verstärkt werden. Investitionen sollen auch im Bereich KI/IT (Künstliche Intelligenz/Informationstechnologie) erfolgen. Über die Finanzierung soll zudem beim Abverkauf der gewerblichen Projekte eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Zahlungen durch die Kunden ermöglicht werden.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die bestin.capital GmbH („bestin.capital“), Salzburg, und Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, stehen als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. bestin.capital und Lewisfield erhalten eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben bestin.capital und Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin sind hier zusammengefasst worden, weil die Emittentin als Holding zunächst keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält, sondern im Wesentlichen 100 % der Geschäftsanteile an der Garantiegeberin hält. Damit sind die wesentlichen Risiken der Garantiegeberin zugleich auch mittelbar die Risiken der Emittentin. Entsprechendes gilt für die Risiken der Enkelgesellschaften der Emittentin, die zugleich die Risikostruktur der Garantiegeberin als deren Muttergesellschaft bestimmen.

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der solmotion holding GmbH (die „Emittentin“; mit ihren Tochtergesellschaften die „solmotion Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin und die Garantiegeberin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Garantiegeberin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Garantiegeberin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist. Für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und die Garantiegeberin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Risiken in Bezug auf die der Emittentin und die Garantiegeberin

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können Störungen auftreten.

Die Emittentin finanziert im Rahmen der Geschäftstätigkeit Projektentwicklungen in den Projektgesellschaften ihrer Tochtergesellschaft solmotion project GmbH (Garantiegeberin) und in Zukunft auch in eigenen Projektgesellschaften. Damit ist die Emittentin darauf angewiesen, die über ihre Tochtergesellschaft solmotion project GmbH oder direkt vorgenommenen Entwicklungsmaßnahmen für ihre Projektgesellschaften innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs von gewerbliche Aufdach- oder Freiflächen- und Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern, fallenden Vermarktungspreisen des Stroms oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zu Verzögerungen kommen, soweit Unterbrechungen in den

Lieferketten vorliegen, für die es verschiedene Gründe geben kann, insbesondere auch internationale Konflikte oder eine erneute Pandemie. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicheranlagen, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicheranlagen nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss. Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen oder den Verkauf der Projektgesellschaften nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantiegeberin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Die Emittentin und die Garantiegeberin sind dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlage sowie Speicheranlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin und die Garantiegeberin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzen oder Gutachten, auf die die Emittentin und die Garantiegeberin ihre Entscheidung stützen, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin und die Garantiegeberin keinen Einfluss haben, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin und die Garantiegeberin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin und die Garantiegeberin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin und die Garantiegeberin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin und die Garantiegeberin immanent, dass nur ein kleiner Teil der Projekte im Bereich von Freiflächen- PV, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der Emittentin und die Garantiegeberin am Anfang noch nicht zu erkennen war, können scheitern. Je später sich eine geplante gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlage sowie Speicheranlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin und die Garantiegeberin. Die Projektierung eines Solarparks nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit verschiedenen Risiken in unterschiedlichen Stadien verbunden. Im Rahmen der Projektierung entstehen Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentation bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Abschlusses eines PPAs (Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge). Es besteht ein erhebliches Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Solarpark ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Auch nach der Genehmigung und sogar noch nach der Inbetriebnahme eines Solarparks kann es nachträglich zu behördlichen Auflagen beispielsweise aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Artenschutzbelangen kommen, welche die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Nachhinein verschlechtern.

Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Projekt realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen. Geeignete Standorte werden darüber hinaus raumordnungsrechtliche-, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche, die zu Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin und die Garantiegeberin unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin und die Garantiegeberin auswirken kann.

Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantiegeberin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert

werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantiegeberin berührt, mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Die Emittentin und die Garantiegeberin sind auf die Mitglieder des Management-Teams in der solmotion-Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin und die Garantiegeberin oder anderen Unternehmen der solmotion-Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin und der Garantiegeberin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der solmotion-Gruppe ab, da der Emissionserlös dazu verwandt werden soll, Projektentwicklungen und Projekterrichtungen in den Projektgesellschaften zu finanzieren. Die Emittentin steht in Geschäftsbeziehung zu der Tochtergesellschaft solmotion project GmbH für die weitere Projektentwicklung und Projekterrichtung. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin und die Garantiegeberin tätigen Management-Teams der solmotion-Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in der Solarbranche, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin und die Garantiegeberin können nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin und die Garantiegeberin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein werden, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin und der Garantiegeberin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Garantiegeberin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen geeignet sind.

Die Emittentin und die Garantin sind, wie auch ihre aktuellen oder zukünftigen Projektgesellschaften, im Rahmen der Geschäftstätigkeit auf geeignete Standorte für die Projektierung von gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen angewiesen. Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise bei Freiflächen-PV in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin und die Garantin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben können. Dies würde unmittelbar die Notwendigkeit für die Emittentin und die Garantin berühren, Projekte zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Wenn zu den bestehenden Projekten keine oder deutlich weniger Projekte wie geplant hinzu kommen, würde sich dies auf die zukünftigen Einnahmen der Emittentin und der Garantin erheblich negativ auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind regelmäßig Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich und die Bauleitverfahren müssen erfolgreich durchlaufen werden (z. B. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan), Antrag auf Baugenehmigung und teilweise Anpassung eines Flächennutzungsplanes (F-Plan)). In Deutschland erfordert die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage z.B. eine Baugenehmigung und einen satzungsbeschlossenen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen erschwert, verzögert oder sogar verhindert werden. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden.

Zudem besteht das Risiko, dass während des Bauleitverfahrens (B- und F-Plan) die anfängliche Unterstützung einer Gemeinde oder eines Landkreises für das Projekt wegfällt oder sich deren Meinung zum Projekt ändert. Z. B. wurde ein Aufstellungsbeschluss positiv gefasst, aber bei 1. Beteiligungsrunde Träger öffentlicher Belange (TÖB) oder 2. TÖB oder beim Satzungsbeschluss wird das Projekt nun mehrheitlich abgelehnt. Dies kann z. B. nach Wahlen geschehen,

wenn sich Mehrheiten im Gemeinde-/Stadtrat usw. verändern. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen oder die Bauleitplanung im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung oder die Grundlagen für Genehmigungen ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – z. B. von Umweltverbänden etwa nach § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltend gemacht werden können, führen – selbst, wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen oder Vertragsstrafen, etwa bei Stromlieferverträgen (PPA) mit einem garantierten Startzeitpunkt der Einspeisung, führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und, falls ja, welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine Photovoltaik-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine Photovoltaik-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen oder den Rückbau verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche, den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin und der Garantiegeberin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantiegeberin haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantiegeberin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantiegeberin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Soweit die Emittentin und die Garantiegeberin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Rahmen von Finanzierungsverträgen an operative Tochter- oder Enkelgesellschaften weiterleitet, wäre die Emittentin und die Garantiegeberin davon abhängig, dass die Tochter- oder Enkelgesellschaften die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen fristgerecht erfüllen, womit die Emittentin und die Garantiegeberin in Bezug auf die Projektentwicklung und Projekterrichtung mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Tochtergesellschaften unterliegt.

Soweit die Projektentwicklung, Projekterrichtung und der Projektbetrieb über Tochter- oder Enkelgesellschaften der Emittentin und der Garantiegeberin erfolgt, würde die Emittentin und die Garantiegeberin den Projektgesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös in Form von statuarischem Eigenkapital, Einzahlungen in eine Kapitalrücklage oder auch als Darlehen zur Verfügung stellen.

Der Zweck dieses Eigenkapitals oder dieser Darlehen ist die Finanzierung von Projektentwicklungs- und Projekterrichtungskosten (Entwicklungskosten etwa Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Gutachten, Planungskosten, Genehmigungen, Steuern etc.) in Photovoltaikprojekten oder Speicherlösungen sowie Projekterwerb (auch über Anteilskäufe; Bestands-Projekte oder Altanlagen für Repowering; Projekte in Entwicklung). Für diesen Fall könnte die Emittentin

und die Garantiegeberin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr unmittelbar finanzierten Projektgesellschaften ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin bedient. Die Emittentin und die Garantiegeberin sind damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin und der Garantiegeberin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Das Projektentwicklungs- und Projekterrichtungsrisiko und andere Risiken ändern sich somit nicht dadurch, dass die Projektentwicklungs- und Projekterrichtungstätigkeit auf Projektgesellschaften verlagert wird. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantiegeberin und somit dazu führen, dass die Emittentin und die Garantiegeberin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die solmotion-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin und die Garantiegeberin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin und die Garantiegeberin gehen davon aus, dass ihre zukünftige Tätigkeit in der Projektentwicklung, Projekterrichtung und Projektbetrieb zu einem großen Teil von der Fähigkeit anderer Unternehmen der solmotion-Gruppe abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Dies betrifft im Wesentlichen die Tochtergesellschaft solmotion project GmbH, der aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages unter anderem die Projektentwicklungstätigkeit übertragen wird. Zu dem Risiko, dass möglicherweise geeignete Mitarbeiter gar nicht verfügbar sind, kommt das Wettbewerbsrisiko auf dem Markt hinzu, dass möglicherweise andere Arbeitgeber für dieses Personal attraktiver sind.

Der Wettbewerb um geeignetes Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Insbesondere im technischen Bereich und in ländlichen Regionen sind Fachkräfte ohnehin schwer zu gewinnen, so dass etwaige Fluktuation zu Personalengpässen führen kann. Die Unternehmen der solmotion-Gruppe konkurrieren auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin und die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann nicht garantiert werden, dass es der solmotion-Gruppe gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die solmotion-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Reputationsverlusten

Öffentlichkeitswirksame Proteste gegen Flächenversiegelung, wegen dem Landschaftsbild oder Naturschutzaspekten sind möglich und können die Reputation der Emittentin und der Garantin sowie der Gruppe negativ beeinflussen. Entsprechendes würde für negative online Bewertungen gelten. Dies könnte zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und der Garantin hätte. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität der Emittentin auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von Grundstücken, die für gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen geeignet sind, leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Zuschläge aus Ausschreibungen der BNetzA könnten wegen größeren Wettbewerbs sinken. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich der Projektentwicklung, Projekterrichtung und Betrieb von Projekten sinken können.

Der Markt für Photovoltaikkleinanlagen ist aufgrund von zahlreichen Anbietern wegen des dadurch bedingten Preisdrucks aktuell schon schwierig, weitere deutliche Verschlechterungen würden sich auf dieses Segment erheblich negativ auswirken.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau in Deutschland mit langen Netzanschlusszeiten für größere PV-Anlagen und den Mangel an Fachkräften wie Installateuren & Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.

Durch den langsamen Netzausbau in Deutschland ergeben sich lange Netzanschlusszeiten für größere PV-Anlagen und können somit zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führen. Zudem führen Überkapazitäten in den sonnigen Mittagsstunden zu einer erheblichen Belastung der Verteilungsnetze. Deutschland benötigt bis 2030 über 300.000 zusätzliche Arbeitskräfte für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Zum Beispiel fehlen Installateure & Netztechniker, wodurch sich der Netzausbau weiter verzögert und neue PV-Anlagen erst später in Betrieb gehen können. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicheranlagen nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss. Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantiegeberin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen oder den Verkauf der Projektgesellschaften nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantiegeberin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preiserückgang am Strommarkt für Endkunden oder ein weiterer Preiserückgang am Markt für PPAs die Attraktivität der Photovoltaik- oder Energiespeicheranlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern auch bei den Preisen für andere Energieträger realisieren können. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können.

Die Erlöse aus PV-Projekten hängen maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für Solarparks über eine entsprechende Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht dabei davon aus, dass die Rentabilität eines Solarparks sich zukünftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen wird es daher zunehmend von Bedeutung sein, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkauf auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. Hierbei steht unter anderem die Schwierigkeit, dass die Betriebsdauer eines Solarparks in der Regel mit 25-30 Jahren angesetzt wird. Prognosen über einen derart langen Zeitraum sind verständlicherweise mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Preisfeststellung dadurch, dass die verschiedenen Arten der Energieerzeugung überwiegend im Wettbewerb miteinander stehen, sodass ein Preiserückgang bei konventionellen Energieträgern oder bei Atomkraft die Nachfrage nach Solarparkprojekten nachteilig beeinflussen würde. Und für alle Energieträger gilt, dass neben den normalen und schon schwer abschätzbaren Faktoren, die sich auf eine marktgerechte Preisbildung auswirken können, in allen Bereichen auch regulative Entscheidungen durch Staaten oder Verbünde von Staaten sich erheblich auswirken können. Dies betrifft etwa Erhöhung der CO₂ Abgabe, aber auch Faktoren wie Erhöhung oder Verknappung der OPEC Fördermengen. Zu diesem schon schwer abschätzbaren Faktoren kommen weitere hinzu, wie etwa Kriegshandlungen, in die unmittelbar oder mittelbar Produzenten von konventionellen Energieträgern einbezogen sind. Für die für den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage sind zudem die PPA Preise für langfristige Verträge entscheidend. Während diese in den letzten Jahren teilweise über der Einspeisevergütung lagen, sind aktuell die Preise in 2024 stark rückläufig. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wäre dies ein erhebliches Risiko für die Rentabilität von Photovoltaikprojekten.

Dauerhafte Preiserückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Aufdach-, Freiflächenanlagen negativ beeinflussen und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und der Garantin haben und die finanzielle Lage der Emittentin und der Garantin über sinkende Einnahmen und Wertverluste bei den Projektgesellschaften erheblich beeinflussen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin als über ihre Projektgesellschaften mittelbarer Projektentwickler, Errichter von Projekten und Betreiber von Projekten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten, da die Möglichkeit, gewerbliche Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit negativ auswirken würde.

Die Emittentin als Holding einer Unternehmensgruppe, in der im Wesentlichen über Projektgesellschaften Projekte entwickelt und errichtet werden unterliegt mit der Garantin mittelbar Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten, insbesondere aus China, da die Möglichkeit, gewerbliche Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich unmittelbar auf die Erträge auswirken würde.

Für die Errichtung von gewerblichen Aufdach- oder Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen sind die Gesellschaften auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers von dessen fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei durch die Covid-19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine, die Angriffe der Huthis auf den internationalen Seeverkehr im Roten Meer und auch die Auseinandersetzung zwischen dem Iran und Israel und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten hinzukommen. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen. Störungen in der in den Lieferketten insbesondere aus China für PV-Anlagen würden sich über Lieferverzögerungen und Lieferengpässe auf die Fertigstellung der Projekte auswirken.

Generell kann es für die Generalunternehmer zukünftig schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen, die Anzahl der Lieferanten zu erhöhen oder eine Komponente rechtzeitig oder überhaupt durch eine andere zu ersetzen. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Angriffe auf empfindliche Verkehrswege wie die Meerenge im Roten Meer durch die Huthis, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Corona-Infektionen in bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Es ist auch nach der Covid-19-Pandemie nicht ausgeschlossen, dass noch gefährlichere Mutationen auftreten oder ein gänzlich neues Virus auftaucht. Etwa notwendig werdende rigide Quarantänemaßnahmen können etwa in China ganze Provinzen betreffen oder wie in 2021 mit Shanghai eine für die Wirtschaft und den Export besonders wichtige Stadt und somit sämtliche Produktionsstätten, die hiermit im Zusammenhang stehen. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie auch bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Es ist weiterhin bei dem Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen, dass dieser in der Weise eskaliert, dass auch andere Gebiete zu Kriegszonen werden können. Entsprechende Drohungen seitens Russlands wurden hierzu mehrfach geäußert.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Photovoltaik- oder Energiespeicheranlagen oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen, wie etwa Umspannwerken, bestünde das Risiko, dass Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko von Währungsschwankungen und Rohstoffpreiserhöhungen

Die Volatilität von dem US Dollar und dem chinesischen RMB kann Kosten für wesentliche Komponenten (zum Beispiel Module, Wechselrichter) deutlich erhöhen. Dies würde die Angebote der Garantin weniger attraktiv machen und zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und der Garantin hätte. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Energiespeicher- oder Photovoltaikbereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Photovoltaik- oder Energiespeicheranlagen, gegebenenfalls Speichern oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen wie etwa Umspannwerken bestünde das Risiko, dass Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und so bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin und der Garantin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für gewerbliche Aufdach- oder Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen.

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und seine Preisentwicklung bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Aluminium, Stahl oder für Speichermedien geeignete Rohstoffe wie Lithium kann es zu einer Preissteigerung kommen, insbesondere wenn die Belieferung teilweise aufgrund von internationalen Konflikten und damit verbundenen Sanktionen unterbleiben würde. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Prozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von gewerbliche Aufdach- oder Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen für mögliche Erwerber der Projektrechte erwachsen. Dies würde sich voraussichtlich auch auf die Attraktivität der Anlagen in der Weise auswirken, dass etwaige Erwerber für Photovoltaik-Anlagen nur geringere Entgelte zahlen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von gewerblichen Aufdach- oder Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen im Bestand aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten.

Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage oder eines Energiespeichers basiert wirtschaftlich weitgehend auf einer Vorfinanzierung der zukünftigen Erträge. Aufgrund der Vorfinanzierungsfunktion ist der wirtschaftliche Erfolg der Projekte auch vom Zinsumfeld für langfristige Projektfinanzierungen abhängig. Mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen verlieren Projekte an Wert.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche und IT Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, -Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Photovoltaik-Projektrechten.

Soweit die von der Emittentin und der Garantin über ihre Tochter- Enkelgesellschaften entwickelten Projektrechte oder Projekte ggf. auch nur anteilig verkauft werden, übernimmt der Veräußerer im Rahmen der Kaufverträge verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Käufern. Sollte die Verkäuferin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben.

Die Emittentin und die Garantin sind Risiken aus Cyberangriffe auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) ausgesetzt.

Cyberangriffe auf IT-Systeme wie CRM (Customer Relationship Management), ERP (Enterprise Resource Planning), Fernwartung können Betriebsunterbrechungen verursachen. Betriebsunterbrechungen basierend auf Störungen der IT Systeme können zu Schadensersatzansprüchen führen, zu verringerten Einnahmen und zu Reputationsverlusten, insbesondere dann, wenn sich die Störungen nicht kurzfristig beheben lassen oder in zeitlichen Abständen auftreten sollten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin führen, und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind die Emittentin und die Garantin mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften als Projektgesellschaften marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können.

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten in der solmotion-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die Emittentin und die Garantin mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften als Projektgesellschaften unterliegen Compliance-Risiken. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der solmotion-Gruppe stehenden Unternehmen besteht auch bei der solmotion-Gruppe prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um etwa bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin und der Garantin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin und der Garantin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten oder öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und der Garantin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik und Speicherlösungen

Die Emittentin und die Garantin sind als mittelbarer Finanzierer von Projekten im gewerblichen Aufdachbereich, Freiflächen- und Agri-PV-Bereich von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Photovoltaikmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. So können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Die aktuelle Wirtschaftsministerin hält die Vergütungssituation für PV Anlagen für nicht optimal, sieht also Handlungsbedarf. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin weitgehend von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik oder Energiespeicherung abhängig. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig sind hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Garantin haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften oder sonstige Tochtergesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin und die Garantin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen

nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin und der Garantin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist.

Es ist geplant, diese Anleihe vorrangig aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, also im Wesentlichen aus Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft und aus dem Verkauf von zukünftigen Projektgesellschaften der Emittentin, und gegebenenfalls einer teilweisen Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Dies wäre dann auch der Garantiefall, der zu unmittelbaren Zahlungsansprüchen gegen die Garantiegeberin führen würde.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin oder der Garantiegeberin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs, aktuell einer reinen Holding, die Einnahmen aus Gewinnausschüttungen und Darlehenszinsansprüchen gegen die Garantiegeberin generieren soll, oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin. Diese bestehen zurzeit nur in den Gesellschaftsanteilen an der Garantin. Hinzu kommen die Darlehensansprüche bei Weiterleitung des Emissionserlöses an die Garantiegeberin. Die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft und der Tochtergesellschaften der Garantin stehen in der Insolvenz allen ungesicherten oder besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären neben den Darlehensansprüchen gegen die Garantin primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Die Garantie der Garantiegeberin führt allerdings dazu, dass diese im Fall der Inanspruchnahme den Gläubigern eine gleichrangige Position in Bezug auf die Gläubiger der sonstigen Gläubiger der Tochtergesellschaft gibt. Das auch der wesentliche Sinn der Garantie. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Es bestehen Finanzierungsrisiken dahingehend, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen eine anderweitige Finanzierung aus dem Vermögen der Emittentin oder dem Vermögen der Garantin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Solarbereich und im Speicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projektrechtserwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochtergesellschaften.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren internationale freiwillige Guidelines und auch Standards. In der EU wurde ein derartiger Standard mit der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 als „European Green Bond“ umgesetzt. Diese Anleihe entspricht nicht den Erfordernissen des „European Green Bond“. Die Anleihe entspricht auch nicht den Standards der ICMA für Green Bonds, hierfür wären ein Rahmenwerk und eine SPO (Second Party Opinion) erforderlich. Trotzdem kann es sein, dass wegen der Erlösverwendung ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energien Anleger bestimmte Erwartungen in Bezug auf eine Grüne Verwendung haben, denen im Ergebnis nicht entsprochen wird.

Nach den Green Bond Principles ist nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt. Für den Anleger folgt ein Risiko daraus, dass keine SPO vorliegt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Photovoltaik auch mit Speicherlösungen Impact Investments finanziert. Impact Investments sind Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite auch einen positiven sozialen oder ökologischen Einfluss erzielen sollen. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Solarparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Solarparks und PV-Dachanlagen leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO₂-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Durch die von den Projektgesellschaften entwickelten, errichteten oder gehaltenen Solar Projekte leisten diese Gesellschaften wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Photovoltaikanlagen und die Energiespeicher tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die „solmotion Anleihe 2025/2030“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001. In deren Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereich Photovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie,

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale

Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Risiken für Anleger aus Luxemburg in Bezug auf den Gerichtsstand Deutschland.

Wie bei Anleihen deutscher Unternehmen üblich, ist der Gerichtsstand in Deutschland, dies bedingt für Anleger in Luxemburg möglicherweise die Beauftragung eines deutschen Rechtsanwaltes und die Wahrnehmung etwaiger Gerichtstermine in Deutschland. Auch sind die Regelungen über Gläubigerversammlungen einschlägig. Auch hier sind die Gerichtsstände ausschließlich in Deutschland.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation waren die Marktzinsen gestiegen und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere wesentliche Zinserhöhungen sind nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Inflation ist hingegen deutlich gesunken. Die Anleihegläubiger können wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen

wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 1. Oktober 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sind durch eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie auf erstes Anfordern der Tochtergesellschaft solmotion project GmbH besichert.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Das Private Placement richtet sich an institutionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „solmotion Anleihe 2025/2030“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460A74

Wertpapierkennnummer (WKN): A460A7

Financial Instrument Short Name (FISN): SOLMOTION HOLD./7.25 IHS 20301001

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 5. September 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 5. September 2025 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich für den 3. Februar 2026 beantragt. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die solmotion holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 750169 mit Sitz in Ravensburg unter der Geschäftsanschrift Zwergerstraße 15, 88214 Ravensburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a.**
dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b.**
die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c.**
eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d.**
eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;**
- f.**
Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g.**
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
- h.**
die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 5. September 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i)**
die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii)**
keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,
- (iii)**
andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in den Schuldverschreibungen:

(i)

ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

(ii)

Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;

(iii)

ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;

(iv)

ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

(v)

allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, dass sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

4.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website (www.solmotion.de/anleihe) bekannt machen. Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Angebotszeitraums bestimmen. Ebenso werden die Mitgliedsländer Luxemburg oder Deutschland für die Verwendung durch Finanzintermediäre bestimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

4.10 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 930.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 765.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Diese Kosten werden sich aufgrund von Erfahrungswerten in Höhe von maximal EUR 150.000 auf bestin.capital und Lewisfield als Erfolgsprovision und in der Höhe bis zu EUR 615.000 auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die solmotion-Gruppe beziehen. Die festen Kosten von EUR 165.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 28.500), PR und Investor Relations (EUR 40.000), sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.11 Interessen Dritter

Die bestin.capital GmbH („bestin.capital“), Salzburg, und Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, stehen als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. bestin.capital und Lewisfield erhalten eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben bestin.capital und Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.12 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.solmotion.de/anleihe veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023;
- die Garantieerklärung der solmotion project GmbH;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025;
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.solmotion.de/anleihe zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.13 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

4.14 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.solmotion.de/anleihe verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://www.solmotion.de/wp-content/uploads/2025/08/Zwischenabschluss-der-Emittentin-solmotion-holding-GmbH-fuer-das-Rumpfbjahr-zum-31.-Juli-2025.pdf>

[Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 2
Bilanz	PDF, Seite 3
GuV	PDF, Seite 4
Anhang	PDF, Seiten 5-7
Anlagenspiegel	PDF, Seite 8
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 9
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 10-14
AGB	PDF, Seite 15-16

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.solmotion.de/anleihe verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://www.solmotion.de/wp-content/uploads/2025/07/solmotion-testierter-Jahresabschluss-2024.pdf>

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite
Anhang	PDF, Seiten 4-8
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 9
Lagebericht	PDF, Seiten 9-18

Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 14
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 21-25

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Garantin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://www.solmotion.de/wp-content/uploads/2025/07/solmotion-testierter-jahresabschluss-2023.pdf>

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Anhang	PDF, Seiten 4-8
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 9
Lagebericht	PDF, Seiten 9-18
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 14
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 20-24

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.solmotion.de/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) für mindestens zehn Jahre eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.15 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.16 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i)
die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii)
die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii)
Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der solmotion-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.17 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.18 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur ein Jahr nach Billigung des Wertpapierprospektes, bis zum 5. September 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.19 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis hierauf in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma solmotion holding GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 750169 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet Zwurgerstraße 15, 88214 Ravensburg, sie kann unter Tel. +49 (0) 0751 295096100 und Telefax +49 (0) 49 381 202611-30 oder über die E-Mail-Adresse solarkraftwerk@solmotion.de kontaktiert werden. Ihre Website lautet www.solmotion.de. Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis hierauf in diesen Prospekt übernommen.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ZDYY8QXKN6PH07

Die gesetzliche Firmierung der Emittentin ist „solmotion holding GmbH“. Für die solmotion holding GmbH und deren Tochter- und Enkelgesellschaften wird im Markt zusammen die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „solmotion-Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 3 der Satzung das langfristige Halten und Verwalten von Beteiligungen im Bereich der Energiewirtschaft sowie das Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, gegenüber den Beteiligungsgesellschaften, soweit die Erbringung der Dienstleistung nicht einer Erlaubnis bedarf.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszweckes unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art und andere Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig.

Aktuell beschränkt sich die Tätigkeit auf das Halten und Verwalten der Beteiligungen.

5.3 Abschlussprüfer

Die Opitz Consult mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Mittelweg 151, 20148 Hamburg, hat den nach HGB erstellten und geprüften Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025 geprüft und mit einem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg hat die Jahresabschlüsse der Garantiegeberin zum 31. Dezember 2024 und 2023 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Opitz Consult sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 7. Juli 2025 gegründete und am 10. Juli 2025 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist Zwurgerstraße 15, 88214 Ravensburg. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe

Seit dem 31. Juli 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Gruppe – Emittentin und deren Tochtergesellschaft – vor.

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen bis auf eine Gewinnausschüttung auf den Gewinn von 2024 in Höhe von EUR 494.577,83 keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Garantin vor, deren Geschäftsbetrieb nun als Tochtergesellschaft den Geschäftsbetrieb der Gruppe bildet.

5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung, die Emittentin oder die Garantiegeberin verfügen über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin oder der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Juli 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur bei der Gruppe – Emittentin und deren Tochtergesellschaft – vor.

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin vor, deren Geschäftsbetrieb nun als Tochtergesellschaft den Geschäftsbetrieb der Gruppe bildet.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin erfolgt im Wesentlichen über Ausschüttungen der Tochtergesellschaft und Zinszahlungen durch die Tochtergesellschaft, die den Zinsaufwand aus der Anleihe neutralisieren soll. Daneben kommt im deutlich geringeren Umfang auch eine Fremdfinanzierung zur Finanzierung von Wachstum in Betracht.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 930.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.070.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) zu über 80% für die Finanzierung von Projekten im Freiflächen- und Agri-Photovoltaikbereich, im Bereich der gewerblichen Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen) und im Energiespeicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projektrechtserwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochter- und Enkelgesellschaften über Darlehen.

Geplant ist aktuell, die Gelder in den tabellarisch gelisteten Projekten zu verwenden. Die Beträge können sich aufgrund anderer Finanzquellen etwas ändern, ebenso, wenn Projekte sich im Zeitablauf verzögern. Deswegen liegen die genannten Werte etwas über den möglichen Werten der Erlösverwendung bei einer Vollplatzierung.

Ort	Art	Größe in kWp	Erlösverwendung in TEUR
Überlingen	Agri-PV	2300	1.000
Wittmund	Commercial	347,99	300
Elbe-Elster	Commercial	275,44	150
Bad Waldsee	Agri-PV	5800	2.000
Ravensburg	Agri-PV	4500	1.500
Westerwaldkreis	Commercial	1999	1.500
Warendorf	Commercial	2000	1.400
Rottweil	Agri-PV	4500	1.500
Oberallgäu	Agri-PV	999	650

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, wenn es etwa zu Verzögerungen der Entwicklung oder Errichtung von Projekten kommt, können die Gelder nicht wie vorgesehen in diesem Zeitplan verwendet werden. Weitere Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden,

können aktuell noch nicht identifiziert werden. Änderungen bei den Projekten würden im Regelfall nicht die Voraussetzungen für einen Prospektnachtrag erfüllen und werden insoweit nicht aktualisiert.

Bis zu 20 % dienen der Finanzierung von Investitionen in den allgemeinen Geschäftsbetrieb und von working capital. Hierbei soll der technische und kaufmännische Service ausgebaut werden und im kaufmännischen Bereich das Verkaufsteam verstärkt werden. Investitionen sollen auch im Bereich KI/IT erfolgen. Über die Finanzierung soll zudem beim Abverkauf der gewerblichen Projekte eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Zahlungen durch die Kunden ermöglicht werden.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 50 % (EUR 12.500,00) von der MTV Beteiligungen GmbH gehalten, an der Frau Anna Volz-Staudacher zu 100 % beteiligt ist. 33 % (EUR 8.250), werden von Herrn Michael Keil und 17% (EUR 4.250) von Herrn Christian Wolf gehalten. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor. Die MTV Beteiligungen GmbH ist eine reine Beteiligungsgesellschaft und unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der solmotion-Gruppe

Die Emittentin hält 100 % der Anteile an der solmotion project GmbH, diese wiederum hält 100 % an 25 Projekt-GmbH und Co. KGs

(SMP Solarkraftwerk Project 1 GmbH & Co. KG

.....

.....

SMP Solarkraftwerk Project 25 GmbH & Co. KG)

Die Emittentin hält weiterhin 100 % der Geschäftsanteile an der SMP Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärgesellschaft der Projekt GmbH und Co. KGs) Darüber hinaus hält die solmotion project GmbH 30 % der Geschäftsanteile an der janfritz GmbH.

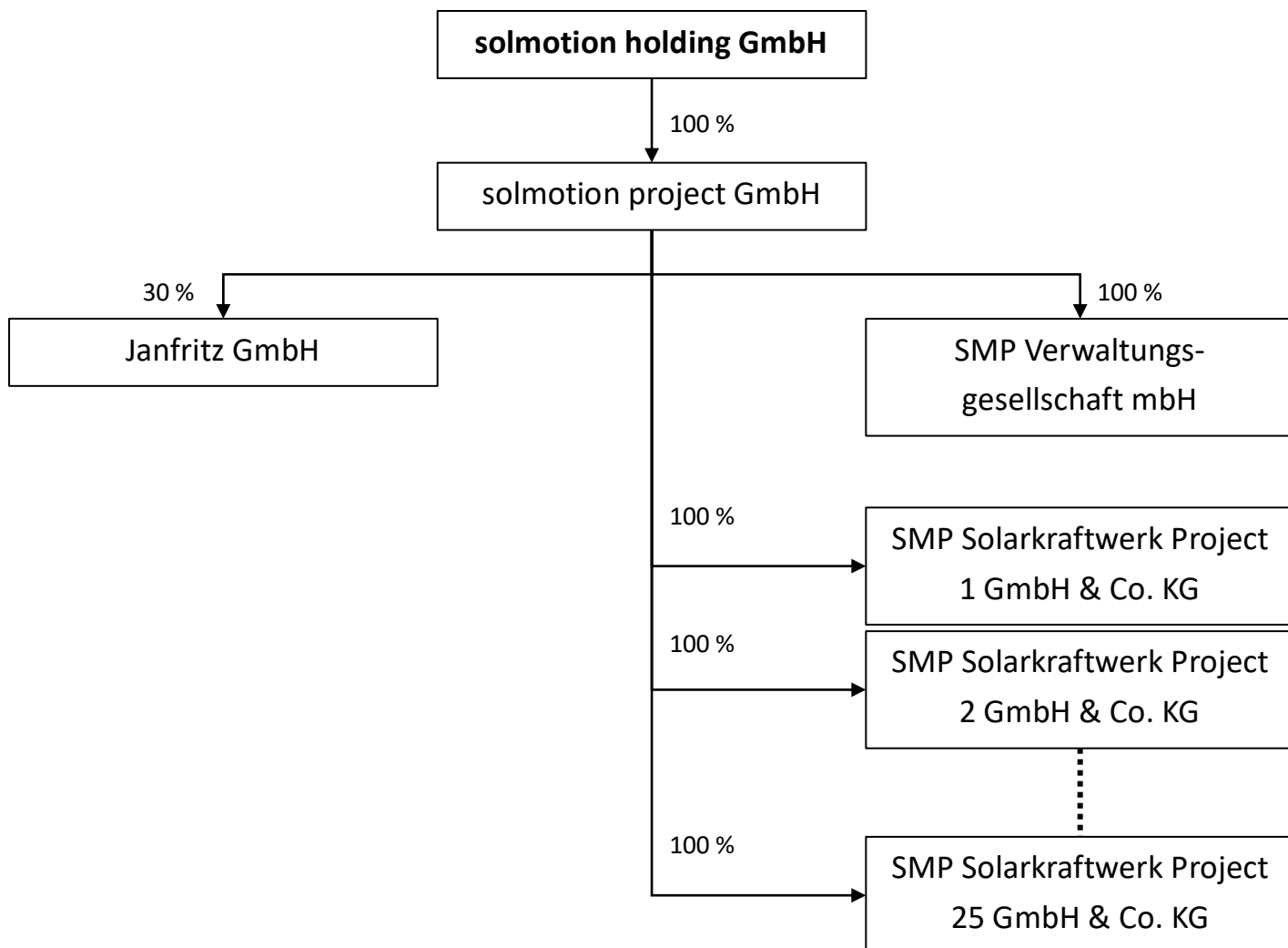
Die SMP Verwaltungsgesellschaft mbH GmbH ist eine typische Komplementär-GmbH, die als persönlich haftende Gesellschafterin der Projekt KGs wie üblicherweise keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält.

Die janfritz GmbH betreibt Lead-Generierung für die Garantin, etwa über geeignete Websites, die Interessenten ansprechen, die an Informationen für Photovoltaikdachanlagen interessiert sind.

Die Garantin hat in den Jahren vor 2023 im wesentlichen Kundenprojekte durchgeführt, hierfür wurden keine Projektgesellschaften benötigt. Erst ab 2023 wurden Projektgesellschaften verstärkt für Eigenprojekte verwendet, wobei die Übertragung der Projekte in die Projektgesellschaften zum Teil vor Errichtung, zum Teil erst mit Errichtung stattfinden. Dies ist auch abhängig davon, wann das Projekt verkauft werden kann. Bei Übertragung des Projektes zur Weiterveräußerung liegt ein schlichter Kaufvertrag vor, wenn noch bis zur Errichtung des Projektes Leistungen erforderlich sind, werden diese von der Garantin bezogen.

In Abweichung von dieser Struktur ist geplant, dass zukünftige Projekt KGs direkt unter der Emittentin angeordnet werden, sodass Projektentwicklungsleistungen gegenüber diesen Projekt KGs dann durch die Schwestergesellschaft solmotion project GmbH erbracht würden.

Die aktuelle Struktur ohne Nennung der einzelnen Projektgesellschaften ergibt sich aus dem nachfolgenden Organigramm:



5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe

2009

Gründung solmotion Gruppe

2009

Fertigstellung erste Freiflächenanlage: Königsbrück mit 3,5MW

2011-2013

Mehrere Solarprojekte in der Summe ca. 13 MW wurden in den USA umgesetzt.

2011

Die Übernahme der Generalvertretung Modulvertrieb Europa der Marke Astronergy von Chint Solar & Übernahme Geschäftsführung Astronergy GmbH durch Thomas Volz bis Anfang 2017

2013

Abwicklung und Durchführung des Kaufs der Insolventen Conergy Modulproduktion in Frankfurt (Oder) durch Astronergy GmbH und Übernahme der Geschäftsführung durch Thomas Volz bis Ende 2016

2014-2015

Planung und Umsetzung von 60 MW Freifläche Dänemark (damals größtes Projekt in dieser Region)

2016

Eintritt von Anna Volz-Staudacher in die solmotion als zweite Generation des Familienunternehmens

2017

Ende 2017 Ausgründung solmotion project GmbH für Turnkey Geschäft (Residential & Commercial-Anlagen) zusammen mit Christian Wolf und Michael Keil. Seitdem werden die Projekte über die solmotion project GmbH und ihre Projektgesellschaften abgewickelt.

2019

Verdoppelung der Leistung in der solmotion project auf ca. 20 MW

2021

Verdoppelung der Residential Projekte auf 250 Stück

2022

Umsetzung der ersten Pachtprojekte im eigenen Bestand (Commercial-Dachanlagen)

2022

Gewinn des Wettbewerbs der Stadt Ravensburg

2022

Beginn Geschäftseinheit Freifläche

2023

Commitment zur Agri-PV statt klassischer Freifläche

2023

Umsetzung erstes Agri-PV, Hybrid (inkl. Batteriespeicher), Tracker Projekt mit 10 MW. Damals größte Agri-PV Anlage Deutschlands

2023

Umsetzung der ersten Projekte für den Auftraggeber DHL

2023

Einführung Investment Produkt, 454 Projekte realisiert mit rund 40 MWp bei einer Gesamtleistung von rund EUR 43 Millionen

2024

Weiterentwicklung Investment zum IAB-Produkt; 310 Projekte realisiert mit rund 32 MWp bei einer Gesamtleistung von rund EUR 31 Millionen, hiervon 200 Kleinanlagen

2024

erstmalig über 90 Mitarbeitende

2024

In dem Zukunftsmarkt der Agri-Photovoltaikanlagen konnten 3 Projekte, die ihren Zuschlag zur Einspeisevergütung bei der Innovationsausschreibung erlangen konnten, erfolgreich umgesetzt werden (in Summe 10 Megawatt).

2025

Implementierung Batteriespeichersysteme in allen Bereichen

2025

Einführung eines eigenen Home-Energy-Management-Systems (HEMS) im Residential-Bereich

2025

Erste Agri-PV Projekte aus eigener Projektentwicklung werden in die Ausschreibung geführt & Baubeginn September.

2025

Gründung Holding & Anleiheemission

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 50 % (EUR 12.500,00) von der MTV Beteiligungen GmbH gehalten, an der Frau Anna Volz-Staudacher zu 100 % beteiligt ist. 33 % (EUR 8.250), werden von Herrn Michael Keil und 17% (EUR 4.250) von Herrn Christian Wolf gehalten. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus dem Geschäftsführern Michael Keil, Anna Volz-Staudacher und Christian Wolf.

Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann gewährt werden. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wurde gewährt.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Geschäftsführer sind:

Michael Keil

Commercial: Vertriebsleitung, Projektentwicklung

Freifläche/Agri-PV-Anlagen: Vertriebsleitung Projektentwicklung

Business Development/Investment

Anna Volz-Staudacher

Personalwesen

Einkauf

Finanzen/Buchhaltung

IT

Marketing

Büroorganisation

Christian Wolf

Residential: Vertrieb, Projektabwicklung, Innendienst, Lager

Commercial und Freifläche: Projektabwicklung, Elektroplanung

Service

Qualitätsmanagement

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Zwergerstraße 15, 88214 Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen, denn die Geschäftsführer haben entgeltliche Geschäftsführungsverträge nur mit der solmotion project GmbH.

Bislang hat die Emittentin mit ihrer Tochtergesellschaft keine Leistungsbeziehungen. Mit dem Emissionserlös würde ein Darlehensverhältnis begründet, bei dem beide Vertragsparteien durch dieselben Geschäftsführer vertreten werden. Hier liegen in Grenzen widerstreitende Interessen auf beiden Seiten der Vertragsparteien vor.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Die Geschäftsführer sind auch unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter der Emittentin. In Bezug auf die Gewinnausschüttungspolitik können insoweit widerstreitende Interessen vorliegen.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick solmotion holding GmbH, solmotion project GmbH und solmotion Gruppe

Die solmotion Gruppe wurde 2009 im Photovoltaikbereich der erneuerbaren Energien als Familienunternehmen von Michael und Thomas Volz mit sechs Mitarbeitenden gestartet. In der Gruppe sind bisher über 4700 Solarsysteme mit rund 220 MWp in Deutschland realisiert worden, die hohe Zahl ist durch Photovoltaik Kleinanlagen bedingt. Zu den Systemen in Deutschland kamen im Laufe der Unternehmensentwicklung auch größere Projekte in den USA, Türkei oder Dänemark hinzu, in Dänemark etwa das seinerzeit größte PV Projekt mit 60 MW..

Die aktuelle Projekt-Pipeline zum 31. Juli 2025 umfasst als fixer Auftragsbestand 378,4 MWp in allen Projekten.

Davon entfallen auf Commercial: 20 MW; Freifläche / Agri-PV: 306 MW, Energiespeicher: 50 MW und Invest: 2,4 MW.

Die regionale und auf Deutschland ausgerichtete Sichtweise kam erst 2017 mit der Gründung der solmotion project GmbH, zuvor war die Geschäftstätigkeit in der solmotion GmbH gebündelt. Die Gruppe war regional im Bereich der gewerblichen Aufdachanlagen (Commercial) und der Photovoltaikkleinanlagen (Residential) tätig. Die Residential Projekte konnten schon 2021 auf 250 Einheiten erhöht werden. 2022 wurde auch in Deutschland der Geschäftsbereich „Freiflächen“ aufgenommen, allerdings gehen die Erfahrungen schon auf das Jahr 2009 mit der Fertigstellung der ersten Freiflächenanlage Königsbrück mit 3,5MW zurück. 2023 erfolgte das Commitment zur Agri-PV, welches durch die geographische Lage in einem großen Anbaugebiet mit vielen Obst- und Sonderkulturen erleichtert wurde. 2023 erfolgte die Umsetzung des ersten Agri-PV-Projektes mit der damals größten Agri-PV-Anlagen Deutschland mit 10 MWp. Im Bereich Agri-PV sind die Megawattbeträge regelmäßig niedriger, weil anders als bei der normalen Freifläche/Greenfield zur Vermeidung von unnötigen Flächenverbrauch von zum Teil hochwertigen Böden zwei verschiedene Nutzungen kombiniert werden. Der Geschäftsbetrieb entwickelte sich sehr positiv, im Aufdachbereich konnte etwa der Auftraggeber DHL für verschiedene Dachanlagen gewonnen werden. Schon 2023 wurde bei einer Gesamtleistung von rund 43 Millionen € 454 Projekte mit rund 40 MWp realisiert. Durch die starke Ausweitung des Geschäftsbetriebes hat sich im Bereich der Freiflächen und Agri-PV-Anlagen, der gewerblichen Aufdachanlagen und der Energiespeicher ein erhöhter Vorfinanzierungsbedarf ergeben, was Anlass für diese Anleihe ist. Der Kleinanlagenaufdachbereich/Residential, bedingt wegen der Zahlungspläne einen deutlich niedrigeren Vorfinanzierungsbedarf. Solmotion plant, realisiert und betreut damit Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichersysteme in allen wesentlichen Bereichen:

- Residential – PV Photovoltaikkleinanlagen), Speicher, Ladeinfrastruktur und Energiemanagement für das Eigenheim
- Commercial – PV (gewerbliche Aufdachanlagen), Speichersysteme, E-Mobility und E-Management für Gewerbe und Industrie
- Freifläche / Agri-Photovoltaik – PV, Speichersysteme und E-Management für Landwirtschaft und Flächeneigentümer
- Invest – PV (Vermarktung von PV-Anlagen an Investoren) und Großspeichersysteme (BESS) für Investoren

solmotion ist hierbei Full-Service-Anbieter entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit allen Kompetenzen mit hoher Verfügbarkeit:

- Starke Vertriebsteams mit hohem Fachwissen in allen Bereichen
- Erfahrenes und gut vernetztes Einkaufsteam
- Eigene Logistik
- Projektentwicklung, Elektroplanung und Anlagenzertifizierung im Haus
- Energiemanagement
- Kaufmännische und Technische Betriebsführung der Anlagen
- Team für Service und Wartung – 24h Reaktionszeit
- Monitoring und Qualitätsmanagement

Mit der Einfügung der Emittentin als Holding oberhalb der solmotion project GmbH im Juli 2025 ändert sich in den operativen Abläufen zunächst nichts. Der operative Geschäftsbetrieb der Emittentin wird lediglich eingeschränkt aufgenommen, sobald Emissionserlöse eingehen, werden diese als Darlehen im Wesentlichen an die solmotion project GmbH weitergereicht, sodass der über die Anleihe auflaufende Zinsaufwand bei der Emittentin neutralisiert wird. Solange die Emittentin nur diesen eingeschränkten Geschäftsbetrieb unterhalten wird, stehen auch seitens der Tochtergesellschaften keine Gewinnausschüttungen zur Verstärkung des eigenen Vermögens an, denn diese würden nur Sinn machen, wenn diese für die Zinszahlungen der Anleihe oder die Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, wenn diese über Darlehen an die Tochtergesellschaft zurückgereicht werden oder wenn diese an die Gesellschafter der Emittentin weiter ausgeschüttet werden.

7.2 Bau und Betrieb

Im Bereich des Baus und des Betriebs von Solaranlagen übernimmt die solmotion Gruppe das vollständige Projektmanagement - von der initialen Planungsphase bis hin zur laufenden Überwachung und Optimierung. Hierbei koordiniert die solmotion Gruppe alle Abläufe und arbeitet eng mit spezialisierten Partnerfirmen zusammen, um eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen. Die komplette Planung der Anlagen und der Einkauf der Komponenten erfolgt durch die solmotion Gruppe. Der Bau der Anlagen wird an feste Subunternehmen vergeben (Dachmontage & Elektromontage). Die Vermarktung umfasst die Durchführung von EEG-Kompatibilitätsanalysen, die Verhandlung sowie den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs)

und Direktvermarktungsverträgen. Bei Bau und Inbetriebnahme wird zunächst ein geeignetes Layout erstellt und ein Engineering, Procurement and Construction (EPC)-Partner für die detaillierte Planung und den Bau der PV-Anlage beauftragt. Während des Baus erfolgt eine Überwachung durch unabhängige Dritte zur Sicherstellung der regulatorischen Konformität, gefolgt von der Inbetriebnahme nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Netzbetreiber. Der Betrieb beinhaltet sowohl technische als auch kaufmännische Betriebsführung, inklusive Wartung, Reparaturen, Buchhaltung, Versicherungen und Steuerangelegenheiten. Die kaufmännischen Leistungen umfassen u.a.:

- Die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten wie GU, technischer Betriebsführer, Verpächter, Netzbetreiber, Energieversorger, Behörden, Versicherung und weiteren Vertragspartnern
- Die Abwicklung des Geschäftsbetriebs mit Korrespondenz
- Die Kaufmännische Verwaltung der Photovoltaik-Einzelanlage inkl. Buchhaltung (vorbereitend)
- Die Prüfung der Abrechnungen des EVU (Energieversorgungsunternehmen) und Rechnungen sämtlicher Dienstleister
- Die Monatliche Auszahlung Stromerlöse als Abschlag
- Die Jährliche Abrechnung der Stromerlöse und sämtlicher Kosten
- Das Halten der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des Grundstückseigentümers zur Absicherung des langfristigen Betriebs der Anlagen

Die solmotion Gruppe übernimmt in der Regel die Überwachung und das Management der Anlagen durch kontinuierliches Monitoring mit kurzen Reaktionszeiten bei der Fehlerbehebung. PV-Anlagen sind äußerst sicher. Die Technik ist erprobt und es gibt wenige Störfälle. Dennoch ist es entscheidend für den Erfolg, dass die technische Betriebsbereitschaft jederzeit gewährleistet ist. Dafür sorgt die technische Betriebsführung. Der Vertrag zur technischen Betriebsführung umfasst sämtliche notwendigen technischen Leistungen:

- Laufendes Monitoring mit Fernüberwachung
- Ständiger Statusbericht an Servicetechniker zur umgehenden Behebung evtl. Störungen, erste Fehleranalysen, die Koordination von Techniker-Teams für Notfall- oder Reparaturarbeiten
- Laufend aktuelles Reporting für Anleger
- Ertragsüberwachung und Intervention bei Fehlermeldungen
- Wartung mit Wartungsprotokoll jedes Jahr
- Module, Montagesystem, Kabelwege, Wechselrichter
- Sensoren, IT-Systeme (Überwachung)
- Elektrische Installation
- Sicherheitseinrichtungen
- DGUV-3 Prüfung alle vier Jahre

Die Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) spielt eine entscheidende Rolle im Bereich Operations & Maintenance (O&M), indem sie die Übertragung und Echtzeitanalyse von Leistungsdaten ermöglicht, Störfälle durch vollautomatische Erkennung behandelt und ein automatisches Ticket-System für eine effiziente Fehlerbehebung bietet. Dies führt zu einer optimierten Nutzung der Messdaten für präventive Wartung und Lifecycle-Management, erhöht die Verfügbarkeit der Anlagen und reduziert gleichzeitig die Betriebskosten.

7.3 Referenzen an Projekten

Freiflächen / Agri-PV:

○ APV Eratsrain	3,1 MWp	2024
○ APV Richlisreute	5,0 MWp	2024
○ APV Wetzisreute	1,7 MWp	2024
○ FFA Karbach (1)	0,8 MWp	2020
○ FFA Karbach (2)	0,3 MWp	2022
○ FFA Ottersweier	0,8 MWp	2021
○ FFA Bix Lackierung	0,7 MWp	2020
○ FFA Bix Beschichtungen	0,8 MWp	2020
○ FFA Aydin Türkei	4,3 MWp	2016
○ FFA Tucson USA	6,1 MWp	2013
○ FFA Lerchenborg DK	60,0 MWp	2015
○ FFA Lincoln USA	3,0 MWp	2011

Residential:

○ MFH Friedrichshafen Ailingen	55 kWp	2024
○ EFH Ravensburg	11 kWp	2025
○ EFH Mehrstetten	10 kWp	2020
○ EFH Vogt	30 kWp	2022
○ EFH Mochenwangen	10 kWp	2022
○ EFH Mengen	9 kWp	2020
○ EFH Bermatingen	10 kWp	2021
○ EFH Deggenhausertal	23 kWp	2021
○ EFH Baienfurt	28 kWp	2019
○ EFH Weingarten	18 kWp	2023

Commercial Dachanlagen:

○	Zeppelin Esslingen	68 kWp	2023
○	DHL Lahr	1.056 kWp	2025
○	DHL Krefeld	999 kWp	2024
○	DHL Köln	1.416 kWp	2025
○	Schiess Aschersleben	3.160 kWp	2023
○	Alber Messkirch	500 kWp	2022
○	U.L.L.A. Minden	1.365 kWp	2023
○	Landwirtschaft Werbig	750 kWp	2020
○	Stallgebäude Dähre	750 kWp	2020
○	Pferdehof Gensenweiler	516 kWp	2021
○	AIM Recycling Gardelegen	952 kWp	2023
○	Ziegelhof Konstanz	428 kWp	2018

7.4 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

Der Vorteil eines kompetenten Mitarbeiterteams erstreckt sich auf alle Bereiche der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe.

- **Tina Zeibig: Bereichsleiterin Buchhaltung / Controlling und bei der solmotion seit 01.01.2018**
- **Sebastian Morgenstern: Bereichsleiter Projektabwicklung Commercial / FFA / Agri-PV und bei der solmotion seit 01.06.2019**
- **Jürgen Dillmann: Technischer Leiter Bereich Commercial / FFA / Agri-PV und bei der solmotion seit 01.12.2010**
- **Andreas Luxenhofer: Betriebsleiter Elektro (Elektromeister) und bei der solmotion seit 01.07.2018**

7.5 Strategie

Zur Strategie des Unternehmens und der solmotion Gruppe gehört es, in allen Bereichen der Photovoltaik und der Speichertechnologie präsent zu sein, also im Bereich der PV- Freiflächen mit Greenfield oder Agri-PV, der gewerblichen Aufdachlösungen (Commercial) und der PV Kleinanlagen (Residential) sowie der mit der Energieerzeugung verbundenen Speicher (Co-located) und auch Stand-Alone-Speicherlösungen.

Die solmotion Gruppe ist zudem in allen diesen Bereichen ein Full-Service-Anbieter, dies umfasst:

:

- Projektentwicklung (von der grünen Wiese oder auch von einem beschädigten Dach als Ausgangspunkt)
- Vollumfassende Planung / Erstellung des Energiekonzeptes
- Umsetzung (eingetragenes Elektrounternehmen & inhouse Zertifizierungsabteilung)
- Finanzierung / Investment
- Technische & Kaufmännische Betriebsführung

Die Tätigkeit als Full-Service-Anbieter führt einerseits dazu, dass die Gruppe von der Wertschöpfungskette möglichst umfassend profitiert. Andererseits ist es auch für den Kunden ein erheblicher Vorteil, in dem gesamten Prozess von der Planung bis hin später zur Betriebsführung und Wartung von einem Unternehmen begleitet zu werden.

Darüber hinaus ist die Strategie dadurch geprägt, dass die Gruppe sich schon wegen der in der Region sehr stark vertretenen Landwirtschaft auf Agri-PV statt konventioneller Freifläche spezialisiert. Aufgrund der gewonnenen Expertise und der ausgezeichneten Referenzen ist auch vorgesehen, über den süddeutschen Raum hinaus Agri-PV auf ganz Deutschland auch bei Erhöhung der Projektgrößen auszuweiten.

Auch im Bereich der gewerblichen Aufdachlösungen ist vorgesehen, die Projektgrößen zu erhöhen.

Über die Ausweitung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung wird ein langfristiges Geschäftsmodell aufgrund der Vertragslaufzeiten von 20 Jahren und mehr angestrebt. Die Gruppe wird auch verstärkt als Anbieter von Energielösungen/Energiekonzepten wahrgenommen. Für den Bereich Energiespeicherung ist die Gruppe aktuell damit befasst, auch Flächen für Stand Alone-Speicherlösungen zu sichern, um diese dann umzusetzen. Strategie in Bezug auf alle Photovoltaikanlagen ist es, diese nach Möglichkeit mit einem Speicher zu versehen. Auch bereits vorhandene PV Anlagen, die noch in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung betreut werden, sollen nach Möglichkeiten mit Speichern nachgerüstet werden.

7.6 Marktumfeld

Der jährliche Zubau an PV-Anlagen in Deutschland ist über die letzten Jahre hinweg stark gewachsen. Treiber waren zum einen stark fallende Preise für Komponenten und zum anderen ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für den Klimaschutz.

Nach mehr als 60 Jahren der Entwicklung und Installation von PV-Anlagen gelten moderne kristalline Module als höchst langlebig und ausgereift. PV-Anlagen produzieren seit Jahrzehnten zuverlässig Strom. Die älteste in Deutschland betriebene Solaranlage ist über 40 Jahre alt und erzielt annähernd die gleichen Erträge wie bei ihrer Inbetriebnahme.

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für Deutschland ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegenzutreten. Solarprojekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen – auch in Mitteleuropa – immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt. Die neu installierte Photovoltaikleistung in Deutschland erreichte 2024 rund 16 GW, was nochmal einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht. Somit liegt die kumulierte installierte Leistung Ende 2024 bei ca. 99 GW.

Die Bundesregierung unterstützte den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin stark. Programme wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurden durch das Solarpaket I, für das aber noch die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, im April 2024 angepasst, um den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen und Investitionen zu fördern. Allerdings hat sich im Jahr 2024 die Leistung der nicht geförderten PV-Anlagen vor allem im Freiflächenbereich gegenüber 2023 signifikant erhöht, was eine fortschreitende Unabhängigkeit von staatlicher Förderung einläutet. Dachanlagen waren 2024 mit rund 9 GW weiterhin das größte Segment, doch die Nachfrage war im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Vor allem die kleineren Dachanlagen waren stark rückläufig, bei gewerblichen Dachanlagen war die Nachfrage 2024 etwas höher als im Vorjahr.

Das zweitgrößte Segment beim PV-Zubau in Deutschland waren die Freiflächenanlagen mit 6,3 GW und einer erheblichen Steigerung im Vergleich zu 2023. Im Jahr 2024 wurden bedeutende Fortschritte bei der Netzintegration und den Speicherlösungen im Photovoltaikbereich erzielt. Großprojekte und innovative Konzepte trugen dazu bei, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Während 2024 die neu installierte Heimspeicher-Kapazität inklusive erwarteter Nachmeldungen nach mehreren starken Wachstumswachstumsjahren mit minus sieben Prozent leicht rückläufig war, wuchs die neu installierte Kapazität gewerblicher Speicher mit einem Plus von 26 Prozent im vergangenen Jahr deutlich. Agri-Photovoltaik beschreibt ein Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Die Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche: Photovoltaik auf Freiflächen kann ausgebaut werden, ohne fruchtbaren Ackerboden nennenswert zu verbrauchen.

Deutschland will bis 2035 Treibhausgasneutralität im Stromsektor erreichen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 von 46 % auf 80 % steigen. Angestrebt sind 215 GW installierte Photovoltaikleistung bis 2030. Dies bedeutet eine Verdoppelung des jährlichen Ausbaus und Photovoltaik von heute rund 11 GW auf 22 GW bis 2030. Das bedeutet ein steigendes, jährliches Marktvolumen von 3,5 Mrd. € im Jahr 2020 auf ca. 12,3 Mrd. € im Jahr 2030.

Die Politik hat durch Anpassungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes das Marktwachstum vorangetrieben.

Gesellschaftlich besteht inzwischen weitestgehend Konsens, dass in Deutschland auf Erneuerbare Energien umgestiegen werden muss. Dieses wird von der jungen Generation und damit auch langfristig vorangetrieben. Eine Einschränkung des Marktvolumens wird daher nicht erwartet.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, die Energiewende in Deutschland bis spätestens 2045 erfolgreich umzusetzen. Dazu wurden im Koalitionsvertrag deutlich erhöhte Ausbauziele für Wind und Photovoltaik beschlossen. Von diesen deutlich erhöhten Ausbauzielen profitiert das Unternehmen und die solmotion Gruppe im Bereich Photovoltaik. Der schnellere Ausbau im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde durch eine deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen eingeleitet. Daneben setzt die Bundesregierung auch auf einen stärkeren Zubau an Photovoltaikprojekten durch Stromlieferverträge (sogenannte PPA's).

Die hierdurch erwartete dynamische Marktentwicklung schafft ein hohes Maß an Sicherheit in der Planung des Unternehmensaufbaus. Verstärkt wird dieses zusätzlich durch die derzeitige Baisse am Immobilienmarkt. Wir erwarten im dagegen stabilen Markt für Erneuerbare-Energien eine hohe Investitionsbereitschaft sowohl von Fremdkapital als auch von Eigenkapital.

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktpremie.

Parallel besteht die Möglichkeit den Strom über langfristige Stromabnahme-Verträge, sogenannte PPA, zu veräußern.

Die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen (PPA) kommt den Unternehmen im Photovoltaikbereich zusätzlich zugute.

Die EEG-Vergütungssätze und die Ausschreibungsmengen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Im Jahr 2022 lag der Höchstwert für Ausschreibungen bei 6,2 ct/kWh, während dieser 2023 auf 7,4 ct/kWh stieg. Diese Entwicklung spiegelt die gestiegene Nachfrage und die steigenden Produktionskosten wider.

2024 sind in Deutschland die Preise für PPAs gesunken, wobei sich die veröffentlichten Preisübersichten nicht gesondert auf Projekte mit Speicherlösungen beziehen. Diese laufen üblicherweise zwischen 5 und 12 Jahre. Das Beratungsunternehmen enervis energy advisors GmbH (nachfolgend enervis genannt) gibt hierzu monatliche PPA- Preis Berechnungen (PPA Price Tracker) heraus.

Laut enervis energy advisors GmbH war bei Abschluss eines 10-jährigen PPA im jeweiligen Monat mit folgender PPA-Preisspanne zu rechnen:

- Januar 2025: 35 – 47 EUR/MWh
- Januar 2024: 60 – 65 EUR/MWh
- Januar 2023: 75 – 90 EUR/MWh
- Januar 2022: 68 – 75 EUR/MWh
- Januar 2021: 30 – 38 EUR/MWh

Die deutschen PPA-Preise werden auch durch langfristig höher notierende CO₂-Preise und geringere freie CO₂-Zuteilungsmengen determiniert.

Langfristig ist mit stabilen bis sinkenden Energiepreisen zu rechnen. Die Nachfrage bleibt durch die politischen Ausbauziele sowohl im Wind- als auch PV-Ausbau hoch. Zusätzlich ist ein starker Anstieg im Ausbau von Batterie-Speicherlösungen zu erwarten. Die Finanzierungs- und Investitionskosten haben sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. In Anbetracht der eher sinkenden Energiepreise ist auch hier mittel- bis langfristig eher mit einer Reduktion durch steigenden Wettbewerb zu erwarten.

In Deutschland profitiert der Solarmarkt von den Veränderungen im EEG 2021, welches die maximale Größe einer EEG-geförderten Anlage auf 20 MWp verdoppelte sowie die Ausbaupfade der Bundesregierung von 2 auf 4,4 GW p.a. mehr als verdoppelte. Darüber hinaus werden mehr und mehr Anlagen auf Basis von PPA's auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Dabei sind diese Anlagen nicht durch eine gesetzliche Maximalgröße pro Anlage limitiert.

Hinzu kommen Veränderungen durch das EEG 2023, unter anderem:

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Zudem wurde eine Privilegierung von Flächen an Autobahnen und bestimmten Flächen an Schienenwegen eingeführt. Bei diesen Projekten ist nur noch ein Bauantrag einzureichen. Das Bebauungsplanverfahren entfällt.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Zusätzlich erwarten Experten bis zum Ende dieses Jahrzehnts eine Erhöhung der Stromproduktion von 600 Terawattstunden auf 800 Terawattstunden – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Für neue Photovoltaikanlagen, die auf Dächern installiert werden, gelten bereits seit dem 30. Juli 2022 höhere Vergütungssätze.

2024 sind die Preise für Photovoltaik wie im langjährigen Trend erheblich gefallen: So sanken sowohl die Baukosten als auch das in den letzten Jahren gestiegene Zinsniveau, was zusammen PV-Projekte attraktiver macht. Vergleichbares gilt für Speicherlösungen. Bei Lithium-Ionen-Batterien gab es eine große Kostenreduktion, vor zehn Jahren haben die Batterien ungefähr das Drei- bis Vierfache pro Kilowattstunde gekostet. Der Preisverfall war dabei schneller als in vielen Prognosen angenommen.

Mit dem im April 2024 verabschiedeten Solarpaket 1, für das bislang aber die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, wurden die Förderbedingungen für besondere Solaranlagen wie Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV neu geregelt. Ziel ist es, den Photovoltaik-Zubau auf Dächern zu erleichtern, Mieterstrommodelle zu vereinfachen und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung zu ermöglichen. Für Agri-PV Anlagen gibt es wegen der ausstehenden Genehmigung aktuell kein eigenes Ausschreibungssegment.

Der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie führt zu einer zunehmend fluktuierenden Stromproduktion. Zeiten hoher Energieerzeugung wechseln mit Phasen geringer Erzeugung, etwa während einer windarmen Nacht bzw. sonnenlichtstarken Mittagsstunden. EE-Anlagen produzieren zudem meist mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen führen kann, die das Netz belasten und am Markt zu negativen Preisen führen. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Katalysator dieses Trends ist das neue Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025). Neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten danach keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.

Trotz des verlangsamten Wirtschaftswachstums bietet der Photovoltaik-Sektor auch im Jahr 2025 erhebliche Chancen, da erneuerbare Energien weiterhin politisch gefördert werden, sich Technologien verbessern und Unternehmen sowie Privathaushalte verstärkt auf Solarenergie setzen. Die langfristige Perspektive bleibt positiv, insbesondere durch die zunehmenden Ambitionen von Regierungen zur Erreichung der Klimaziele:

Trotz leicht gesunkener Inflation bleiben Strom- und Gaspreise für Unternehmen und Haushalte hoch, was die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen weiter steigen lässt. Es wird erwartet, dass die Nachfrage in der EU um ca. 10% steigen wird im Vergleich zum Jahr 2024.

Neue Technologien wie hocheffiziente Solarzellen und verbesserte Energiespeicherlösungen werden weiterentwickelt. Dies wird die Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen erhöhen und führt zur Reduktion der Gestehungskosten und damit sinken die Energieerzeugungskosten von Photovoltaikanlagen noch weiter.

Im Jahr 2025 stehen Batteriespeicher und die Netzintegration von Photovoltaikanlagen im Mittelpunkt der Energiewende in Deutschland. Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien erfordert innovative Speicherlösungen und eine optimierte Netzinfrastruktur, um die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten. Der deutsche Markt für Großbatteriespeicher erlebt einen starken Aufschwung. Prognosen deuten darauf hin, dass sich die installierte Kapazität großer Batteriespeicher in den nächsten zwei Jahren verfünffachen könnte.

7.7 Wettbewerb

a) Wettbewerb PV- Freifläche / Agri-PV

Agri-PV ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Stromerzeugung, wodurch die Flächenkonkurrenz reduziert wird. Dies macht Agri-PV besonders attraktiv, da sie Synergien schafft, z. B. Schutz von Kulturen vor Extremwetter (Starkregen, Trockenheit) und höhere Erträge durch Verschattung. Freiflächen-PV-Anlagen stehen in direktem Wettbewerb mit der Landwirtschaft, da sie häufig auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Dies führt zu Konflikten, da fruchtbare Böden für die Nahrungsmittelproduktion benötigt werden. Der Deutsche Bauernverband und andere Akteure fordern, dass hochwertige Böden primär für die Landwirtschaft genutzt werden und PV-Anlagen stattdessen auf Dächer, Brachflächen oder weniger ertragreiche Böden installiert werden sollen.

Bei Freiflächen-PV ist der Wettbewerb zum Teil intensiver, da etwa Ausschreibungen stark umkämpft sind und große Anbieter durch Skaleneffekte im Vorteil sind. Bei Agri-PV ist der Wettbewerb etwas weniger ausgeprägt, da die Technologie noch nicht flächendeckend verbreitet ist, und die Kosten und die Notwendigkeit für Kooperationen mit Landwirten eine erhöhte Komplexität bedingen. Die Planung und Umsetzung von Agri-PV erfordert interdisziplinäres Wissen (Landwirtschaft, PV-Technologie, Naturschutz), was den Markteintritt erschwert. Anbieter mit agronomischem Know-how haben einen Vorteil. Große Player wie EnBW oder RWE beginnen, in Agri-PV einzusteigen, sind aber noch nicht so stark vertreten wie bei Freiflächen-PV, da die Technologie komplexer und weniger skalierbar ist. Große Konzerne sind jedoch zunehmend interessiert, da Agri-PV die Flächenkonkurrenz reduziert und die Akzeptanz steigert. Freiflächen-PV maximiert den Stromertrag pro Hektar, ist aber flächenintensiv und konkurriert direkt mit der Landwirtschaft. Agri-PV hingegen ermöglicht eine Doppelnutzung, was die Flächenkonkurrenz entschärft, aber geringere Stromerträge pro Fläche liefert.

Auf der Anbieterseite konkurrieren Unternehmen durch innovative Systemdesigns, z. B. vertikale Module oder flexible Aufständereien, z. B. hoch aufgeständerte Module, vertikale Module oder Solarzäune, die je nach Kultur und Region angepasst werden. Die Einhaltung der DIN-Normen (DIN SPEC 91434 für pflanzliche Erzeugung, DIN SPEC 91492 für Nutztiere) ist entscheidend, um Förderungen zu erhalten. Agri-PV ist eine junge Technologie, und es gibt noch Forschungsbedarf, z. B. zu Verschattungstoleranzen von Kulturen oder Synergieeffekten. Projekte wie „HyPErFarm“ oder Studien am Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee untersuchen diese Aspekte.

Anwendungsbereiche: Agri-PV ist besonders geeignet für Dauerkulturen wie Obst- oder Weinbau, aber auch für Weidehaltung oder den Anbau von Kulturen mit mäßigem Lichtbedarf (z. B. Kartoffeln, Raps). Agri-PV-Anlagen gelten als „besondere Solaranlagen“ und erhalten höhere Vergütungen als klassische Freiflächen-PV (2024: +2,5 Cent/kWh). Sie müssen keine naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllen, da die Doppelnutzung bereits als nachhaltig gilt. Die Stromgestehungskosten liegen zwischen 6 und 12 Cent pro kWh, was Agri-PV wettbewerbsfähig mit anderen erneuerbaren Energien macht. Allerdings sind die Installationskosten, insbesondere für hoch aufgeständerte Anlagen, höher als bei Freiflächen-PV.

Über die mittelständische Struktur eines Familienunternehmens in zweiter Generation unter regionalen Verwurzelung hat dies solmotion Gruppe folgende **Wettbewerbsstärken** in diesem Bereich:

Die Projekte werden im Rahmen einer zuverlässigen Bauzeitplanung qualitativ hochwertig abgewickelt.

Eine hohe Kundenzufriedenheit, die in der Vergangenheit zu Empfehlungen führte.

Die solmotion Gruppe bietet vielschichtige Vertragsmöglichkeiten für jeden Kundenwunsch an: Kaufvertrag für PV-Anlage, Dachpachtverträge, Sanierungen, Contracting-Modelle wie aktuell Onsite-PPA und in Zukunft auch Anlagenmietmodelle.

Ein weiterer Wettbewerbsvorteil ist die Stellung als Full-Service-Anbieter.

Die solmotion Gruppe sichert sich Margen durch tiefere Wertschöpfungskette im Pachtmodell (Planung, Umsetzung, Investment-Vermarktung).

Wettbewerbsvorteil durch Hybride Anlagen, also einer Kombination einer PV-Anlage mit einem Batteriespeicher, und damit Rentabilitätssicherung

Die solmotion Gruppe ist einer der wenigen Akteure am Markt, der auch im Bereich Agri-PV nennenswerte Referenzen vorweisen und somit eine hohe Expertise aufweisen kann.

Die Emittentin verfügt in der solmotion Gruppe über Personal mit langjährigem technischen Know-how und langjähriger Unternehmensbindung.

b) Wettbewerb gewerbliche Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen)

Der Wettbewerb für gewerbliche Aufdach-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Deutschland ist intensiv und wird durch mehrere Faktoren geprägt, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen für Unternehmen bieten.

Die Nachfrage nach gewerblichen Aufdach-PV-Anlagen ist in Deutschland stark gestiegen, getrieben durch die Energiewende, steigende Strompreise und die Notwendigkeit, CO₂-Emissionen zu reduzieren. Gewerbebetriebe mit großen Dachflächen (z. B. Lagerhallen, Produktionsstätten) sehen in PV-Anlagen eine Möglichkeit, Stromkosten zu senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Unternehmen können durch Eigenverbrauch, Einspeisevergütung oder Direktvermarktung profitieren. Bei der Direktvermarktung wird der Strom an der Strombörse verkauft, wobei die EEG-Vergütung (z. B. 9,0 ct/kWh im Oktober 2024) die Differenz zum Börsenpreis (z. B. 8,6 ct/kWh) ausgleicht.

Etwa 29 % der installierten PV-Leistung in Deutschland (104 GW im Jahr 2024) entfallen auf gewerbliche Aufdachanlagen, was die Bedeutung dieses Segments unterstreicht. In einigen Bundesländern gibt es Initiativen für eine Solarpflicht bei neuen Nichtwohngebäuden oder Dachsanierungen, was die Nachfrage weiter ankurbelt.

Auch im Bereich der gewerblichen Aufdachanlagen ist zum Teil die regionale Verwurzelung ein erheblicher Wettbewerbsvorteil. Viele Kunden bevorzugen ein stark aufgestelltes mittelständisches Unternehmen mit langjährigen erfolgreichen Track Record gegenüber einem Großunternehmen mit Hierarchieebenen und manchmal stark fluktuierenden Ansprechpartnern ohne größere Entscheidungskompetenz. Zu den Stärken der Wettbewerber gehören vor allem die größere Unternehmensgröße, die damit verbundene Kapitalstärke sowie die Personalressourcen, die für die Projektentwicklung und -umsetzung zur Verfügung stehen. Eine weitere Stärke der Wettbewerber liegt in ihrer größeren Reichweite bei der Akquise von Projektrechten sowie in ihrer stärkeren Einkaufsmacht, die ihnen hilft, sich günstigere Bedingungen zu verschaffen.

Auf der anderen Seite haben die Wettbewerber auch einige Schwächen. Viele von ihnen sind nicht so stark lokal verankert wie die solmotion-Gruppe, was bedeutet, dass sie weniger enge Beziehungen zu den Gebäude- oder Landeigentümern und lokalen Akteuren pflegen können. Diese Tatsache schränkt ihre Fähigkeit ein, sich an den spezifischen Gegebenheiten des regionalen Marktes anzupassen und technologische Tiefe in der Standortentwicklung zu erlangen. Zudem haben diese Wettbewerber häufig längere Entscheidungswege innerhalb ihrer Organisationen, was zu Verzögerungen und einer verringerten Agilität führt. Über die mittelständische Struktur eines Familienunternehmens in zweiter Generation unter regionalen Verwurzelung hat dies solmotion Gruppe folgende **Wettbewerbsstärken** in diesem Bereich:

Die Projekte werden im Rahmen einer zuverlässigen Bauzeitplanung qualitativ hochwertig abgewickelt.

Eine hohe Kundenzufriedenheit, die in der Vergangenheit zu Empfehlungen führte.

Die solmotion Gruppe bietet vielschichtige Vertragsmöglichkeiten für jeden Kundenwunsch an: Kaufvertrag für PV-Anlage, Dachpachtverträge, Sanierungen, Contracting-Modelle wie aktuell Onsite-PPA und in Zukunft auch Anlagenmietmodelle.

Ein weiterer Wettbewerbsvorteil ist die Stellung als Full-Service-Anbieter.

Die solmotion Gruppe sichert sich Margen durch tiefere Wertschöpfungskette im Pachtmodell (Planung, Umsetzung, Investment-Vermarktung).

Die Emittentin verfügt in der solmotion Gruppe über Personal mit langjährigem technischen Know-how und langjähriger Unternehmensbindung.

c) Wettbewerb PV-Kleinanlagen (Residentials)

Im Rahmen des Verkaufs und der Installation von Aufdachkleinanlagen steht die Emittentin im Wettbewerb zu zahlreichen Unternehmen. Der Anbieterwettbewerb im Bereich der Kleinanlagen-Photovoltaik (PV-Anlagen bis 30 kWp, ohne Balkonkraftwerke) in Deutschland ist dynamisch und stark umkämpft, geprägt von einer Vielzahl an Akteuren, die sich durch Preisgestaltung, Servicequalität und Zusatzangebote differenzieren. Überregional tätige große Unternehmen wie EnBW (Energieversum), E.ON, 1Komma5°, Vattenfall und Zolar konnten ihre Marktposition ausbauen. Diese sind teilweise etabliert oder Startups der letzten Jahre. Die mit dem Beginn des Ukrainekrieges stark gestiegenen Energiepreise führten zu einer sehr hohen Nachfrage mit hohen Preisen, die zu vielen neuen Anbietern in dem Bereich führte. Im Vergleich zu 2022/2023 entwickelte sich der Markt vom Anbieter zum Käufermarkt. Da die Markteintrittsschranken im Kleinanlagenbereich niedrig liegen, führten auch die gestiegenen Zinsen und der Rückgang der Bautätigkeit dazu, dass sich die Anzahl der Anbieter erhöhte. Im Ergebnis gab es eine Vielzahl von Anbietern, denen langjährige Erfahrung in dem Bereich fehlte, und deren Angebote vielfach letztlich semiprofessionell sind. Je kleiner ein Unternehmen ist, desto schwieriger ist es, Montageteams gleichmäßig auszulasten. Bei sehr kleinen Unternehmen kommt für den Kunden auch die Frage hinzu, ob das Unternehmen überhaupt willens und in der Lage ist, die Anlage über einen ganzen Lebenszyklus im Bereich der Wartung zu betreuen. Alle Wettbewerber nutzen Komponenten von einer überschaubaren Anzahl von Anbietern, ohne hierbei über Exklusivrechte zu verfügen. Unterschiede bestehen nur insoweit, dass manche Anbieter aus Kostengründen auf preisgünstigere Komponenten zugreifen, da die Kalkulation nichts anderes ermöglicht. Der Residential Bereich wird stabil bleiben, durch die immer noch hohen Zinsen und die Inflation wird aber kaum Wachstum vorliegen.

Über die mittelständische Struktur eines Familienunternehmens in zweiter Generation unter regionalen Verwurzelung hat dies solmotion Gruppe folgende **Wettbewerbsstärken** in diesem Bereich:

Entscheidend für das weitere Wachstum ist die Kundenzufriedenheit, die zu Weiterempfehlungen und damit neuen Aufträgen führt. Über die Stärke im regionalen Bereich über einen sehr langen Zeitraum verfügt die Emittentin über eine sehr gute Wettbewerbspositionen diesem Bereich.

Sie ist im Bereich der mittelständischen Anbieter regionaler Marktführer, welches durch die Entwicklung des Home Energy Management Systems (HEMS) gestärkt wird. HEMS ist eine eigenentwickelte, individuell anpassbare Software. Die Emittentin verfügt in der solmotion Gruppe über Personal mit langjährigem technischen Know-how und langjähriger Unternehmensbindung.

Es bestehen zudem Kooperationen mit Architekten und regionalen Handwerksbetrieben (Bsp.: Heizungsinstallateuren, etc.)

d) Wettbewerb und Wettbewerbsposition PV insgesamt

In allen Bereichen gibt es einen Preisdruck auch durch die vielen Anbieter, die infolge der Energiepreiserhöhungen und der gestiegenen Zinsen, die zu einem Rückgang der Bautätigkeit führten, in diesem Markt hinzugekommen waren. Dies wirkt sich am stärksten in dem Bereich der Photovoltaik-Kleinanlagen aus, weil hier die Marktzutrittsschranken besonders niedrig waren. Bedingt durch die hohe Attraktivität des Marktes in den Jahren ab 2022 mit sehr hohen Margen sind auch viele semiprofessionelle Akteure im Markt, die sich in der Konsolidierungsphase im Markt teilweise nicht halten können. Insbesondere gilt dies für Anbieter, welche sich auf ein Segment, vornehmlich Kleinanlagen, spezialisiert haben.

Die Wettbewerbsposition leitet die Emittentin aus der hohen Kundenzufriedenheit, die zu Empfehlungen führt, und der hohen Expertise in den verschiedenen Bereichen des Marktes mit einer tiefen Wertschöpfungskette und der dadurch bedingten Umsatzentwicklung ab.

Die Emittentin verfügt in der solmotion Gruppe über Personal mit langjährigem technischen Know-how und langjähriger Unternehmensbindung

7.8 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist bei der Emittentin mit ihren Projektgesellschaften und weiteren Unternehmen der solmotion-Gruppe allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Die solmotion-Gruppe ist als Projektentwickler, Projekterrichter und Projektbetreiber im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele wie etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards. In der EU wurde ein derartiger Standard mit der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 als „European Green Bond“ umgesetzt. Diese Anleihe entspricht nicht den Erfordernissen des „European Green Bond“.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA-Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin ist mit den aus der Emission finanzierten Projektgesellschaften ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energie tätig, sodass die Finanzierung von Investitionen einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse hat. Die Emissionserlöse sollen zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten im Rahmen der erneuerbaren Energien durch Tochter/Betreibergesellschaften der Emittentin verwandt werden.

Durch Photovoltaikanlagen und Energiespeicher leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Photovoltaikanlagen und Energiespeicher tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Da die Voraussetzungen des Art. 3 (EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) in Bezug auf die dort genannten grünen Kriterien a), b) und d) ebenso wie der Mindestschutz nach c) erfüllt sind, entspricht nach Einschätzung der Emittentin der „solmotion Anleihe 2025/2030“ den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 3) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001.

In deren Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereichen Photovoltaik und Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“.

7.9 Umwelt

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich im Bereich der Photovoltaik und der Energiespeicherung tätig, damit ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die solmotion-Gruppe und die Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.8 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der solmotion-Gruppe und der Emittentin“).

7.10 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Energiespeicherung tätig und verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Energiespeicherung tätig und verfügt derzeit weder über Marken noch Markenmeldungen.

Die wesentlichen Domains in der Gruppe sind

www.solmotion.de
<https://solarpotenzial.de/>
<http://beteiligung.solmotion.de>

7.11 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe - Emittentin und deren Tochtergesellschaft - seit dem 31. Juli 2025 vor.

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin seit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe - Emittentin und deren Tochtergesellschaften - seit dem 31. Dezember 2024 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

7.12 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die erst im Juli 2025 gegründete Emittentin und auch die Garantin sind derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.13 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ihrer Gesellschaften und Projektgesellschaften ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Speicherlösungen und damit mittelbar als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

7.14 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ihrer Gesellschaften und Projektgesellschaften ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Energiespeicherung und damit mittelbar als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.15 Wesentliche Verträge

Die Emittentin oder die Garantin haben außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

7.16 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin oder die Garantin haben keine Schuld- und Haftungsübernahmen bis auf die Garantie dieser Anleihe durch die Garantin übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin und der Garantin

8.1. Emittentin

Die Emittentin verfügt als eine erst am 7. Juli 2025 gegründete und am 10. Juli 2025 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die einen hinreichenden Überblick über den Geschäftsverlauf geben könnten. Da die Emittentin aber ab Gründung 100 % der Anteile an der Garantiegeberin hält, kann für einen wirtschaftlichen Überblick für die Vergangenheit auch der Emittentin auf die Finanzinformationen über die Garantiegeberin verwiesen werden. Der nach HGB erstellte und geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Rumpfbjahr zum 31. Juli 2025 wurde von der Opitz Consult, mit Sitz in Hamburg geprüft und mit einem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) 537/2014.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.613
Jahresfehlbetrag	20.613

Ausgewählte Bilanzdaten

in EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Anteile an verbundenen Unternehmen	1000.000
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25.000
Gezeichnetes Kapital	25.000
Kapitalrücklage	1.000.000
Jahresfehlbetrag	20.613
Eigenkapital	1.004.387
Sonstige Rückstellungen	5.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.613
Netto-Finanzverbindlichkeiten	-4.387

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

In EUR	zum 31. Juli 2025 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.000

8.2 Garantin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 der Garantiegeberin. Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Garantiegeberin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2024 und 2023 entnommen bzw. abgeleitet. Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg hat die Jahresabschlüsse der Garantiegeberin zum 31. Dezember 2024 und 2023 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) 537/2014.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch auf volle TEUR gerundet. Auch ist es möglich, dass manche Werte aus Bilanz und GuV, weil sie betragsmäßig unbedeutend sind, in die Tabellen nicht aufgenommen wurden. Die APM sind vor Rundung jeweils mit ungerundeten Beträgen berechnet, weichen also auch von einer Berechnung mit den gerundeten Tabellenwerten möglicherweise ab. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBITDA, EBIT, EBT, EAT und Netto-Finanzverbindlichkeiten, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Garantiegeberin genutzt werden, um die Leistung der Garantiegeberin zu messen.

Die Garantiegeberin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM: EBIT, EBITDA, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Konzernabschlüssen der Garantiegeberin ableiten

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, sowie „Finanzaufwand“ oder als Jahresergebnis +/- außerordentliches Ergebnis + Steueraufwand – Steuererträge +/- Finanzergebnis.. Die Garantiegeberin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann. Da die Garantiegeberin eine Holding ist und das operative Geschäft der Garantiegeberin lediglich auf die Tochtergesellschaften ausgelagert ist, werden die Beteiligungsergebnisse einbezogen.

EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen und beschreibt damit den nachhaltigen operativen Cashflow vor Steuern eines Unternehmens oder auch Jahresergebnis +/- außerordentliches Ergebnis + Steueraufwand – Steuererträge +/- Finanzergebnis + Abschreibungen auf das Anlagevermögen – Zuschreibungen auf das Anlagevermögen. Die Garantiegeberin verwendet diese Alternative Leistungskennzahl EBITDA, weil die zu dem EBIT addierten Beträge der Abschreibungen nicht liquiditätswirksam sind, also ein Bedarf für diese Größe besteht. EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Garantiegeberin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder als Jahresergebnis + Steueraufwand – Steuererträge. Die Garantiegeberin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital). Die Finanzkennzahl „Eigenkapitalquote“ wird definiert als Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote ist eine entscheidende Größe zur Beurteilung der Kapitalstruktur. Die Eigenkapitalquote wird sich infolge der Emission als Aufnahme von Fremdkapital deutlich verringern.

Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten ist definiert als Differenz langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Bilanz.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen. Eine Überleitungsrechnung zu den auf die GuV bezogenen APMs ist am Ende des Abschnitts.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben sich die Aussichten der Garantiegeberin nicht wesentlich verschlechtert.

Die Garantin hat seit ihrer Gründung 2018 durchgehend Gewinne erwirtschaftet.

Die Gesamtleistung 2025 wird voraussichtlich etwa auf das Niveau von 2023 durch die Realisierung von Projekten, die aufgrund der unsicheren rechtlichen Rahmenbedingungen aus 2024 verschoben wurden, gesteigert. Der Schwerpunkt liegt weiterhin auf Agri-PV und Commercial-Dachanlagen und bislang liegt noch eine stabile Entwicklung im Bereich Residential vor.

Ausgewählte Bilanzdaten

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	6.943	10.001
Immaterielle Vermögensgegenstände	192	245
Sachanlagen	437	369
Finanzanlagen	846	835
Vorräte	0	0
Unfertige Leistungen	15.947	24.903
Abzgl. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-15.947	-24.903
Waren	1.889	1
Geleistete Anzahlungen	1.372	1.889
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.627	7.821
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.275	2.023
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.049	5.391
Sonstige Vermögensgegenstände	304	407
Kassenbestand, Bankguthaben	452	211
Gezeichnetes Kapital	26	26
Gewinnvortrag	2.424	1.037
Jahresüberschuss	989	1.387
Summe Eigenkapital	3.439	2.450
Eigenkapitalquote in Prozent ²	31,73%	19,31%
Steuerrückstellungen	666	556
Sonstige Rückstellungen	2.381	2.486
Verbindlichkeiten	4.349	7.168
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.468	1.602
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	512	1.849
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.128	2.375
Sonstige Verbindlichkeiten	240	1.342
Rechnungsabgrenzungsposten	6	28
Bilanzsumme	10.839	12.688

¹

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

²

Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital)

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Umsatzerlöse	39.616	28.993
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Produkten	-8.956	13.395
Sonstige betriebliche Erträge	351	281
Gesamtleistung	31.011	42.669
Materialaufwand	20.482	32.804
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.118	23.259
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.364	9.545
Personalaufwand	4.964	3.701
Löhne und Gehälter	4.051	3.097
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	913	604
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	259	176
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.473	3.985
Erträge aus Beteiligungen	233	0
EBITDA (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.325	2.180
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	259	176
EBIT (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.066	2.003
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	299	211
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	90	121
EBT (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.275	2.093
Steuern vom Einkommen und Ertrag	284	705
Ergebnis nach Steuern	991	1.388
Jahresüberschuss, EAT	989	1.387

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	216	-344
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-54	-189
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	78	138
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	451	211

Überleitungsrechnung für Kennzahlen zu der GuV

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Jahresüberschuss, EAT	989	1.387
Sonstige Steuern	+ 2	+ 1
Ergebnis nach Steuern	991	1.388
Steuern vom Einkommen und Ertrag	+ 284	+705
EBT (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.275	2.093
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+ 90	+121
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	- 299	-211
EBIT (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.066	2.003
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	+ 259	+176
EBITDA (abgeleitet, daher ungeprüft)	1.325	2.180

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,25 Prozent fällig zum 1. Oktober 2030 zum Erwerb in einem öffentlichen Angebot an (das „**öffentliche Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das öffentliche Angebot besteht aus:

- einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.solmotion.de/anleihe (das „**solmotion-Angebot**“);

Zusätzlich werden die Anleihen in einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“) angeboten.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 8. September 2025 beginnen und am 5. September 2026 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 8. September 2025 bis zum 5. September 2026 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 8. September 2025 bis zum 5. September 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

5. September 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin www.solmotion.de/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

8. September 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

1. Oktober 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

3. Februar 2026:

Beantragung der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

5. September 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 **Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite**

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 1. Oktober 2025.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 1. Oktober 2025 (einschließlich) bis zum 1. Oktober 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,25 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 1. April 2026.

Die Rendite ergibt sich aus dem prozentualen Zins von 7,25 Prozent abzüglich etwaiger Depotkosten.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen und Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 **Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)

aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)

nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)

dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 11 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

(i)

die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;

(ii)

die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;

(iii)

sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 1.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

(iv)

die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;

(v)

ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;

(vii)

die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt; oder

(viii)

die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet oder die Gewinnausschüttung auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr dazu führen würde, dass eine Eigenkapital-Quote (Quote des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in Prozent) von mindestens 20 % unterschritten würde.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin [§ 7 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 11 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Das solmotion-Angebot

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin (solmotion-Angebot) erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.solmotion.de/anleihe) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (Zwingerstraße 15, 88214 Ravensburg) oder E-Mail solkraftwerk@solmotion.de zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden, sollen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert erfolgen, wenn die Zahlung durch den Zeichner in der vereinbarten Frist erfolgt. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Für Anleihen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebotes nicht platziert werden konnten, erfolgt eine Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsaufträge für die Privatplatzierung.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der Emittentin (www.solmotion.de/anleihe) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger die Information über die erfolgte Zuteilung durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

Erwerbskosten des Finanzinstitutes für die Schuldverschreibungen 2025/2030 werden dem Anleger bei einer Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalitäten nur bei Zuteilung belastet. Überzahlte Beträge können so bei Überzeichnung nicht entstehen.

9.8 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 1. Oktober 2025 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bank. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des solmotion-Angebots gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 1. Oktober 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 1. Oktober 2025 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 1. Oktober 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Der Einbezug der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich zum 3. Februar 2026 beantragt werden.

Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt bei Zulassung des Antrages voraussichtlich am 3. Februar 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für

Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a)
es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b)
es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder
- (c)
unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i)
EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii)
den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii)
lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit erweiterten Kenntnissen von Anleiheinvestitionen und dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung richten (die

„**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt - „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)

eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)

eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Angaben zu der Garantie und der Garantiegeberin

10.1 Garantie

Für die Schuldverschreibungen hat die solmotion project GmbH als Garantiegeberin eine Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) zuzüglich Zinsen und Kosten gestellt. Bei einer Garantie auf erstes Anfordern wird der Gläubiger von der Verpflichtung weitgehend freigestellt, einen materiellen Rechtsanspruch darzulegen und zu beweisen. Diese gilt auch dann im Sprachgebrauch als unbedingt, wenn selbstverständlich nachgewiesen werden muss, dass der Gläubiger Anleihegläubiger ist und zumindest behauptet, dass Ansprüche aus der Anleihe ausstehen.

Die Garantie besichert sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Die Garantie besteht bis zur vollständigen Rückführung der Zahlungsverpflichtungen an die Anleihegläubiger. Die Inanspruchnahme der Garantiegeberin aus der Garantie hat schriftlich zu erfolgen und die Bestätigung zu beinhalten, dass die Finanzierung und/oder die Zinsen aus dieser nicht vereinbarungsgemäß gezahlt/zurückgezahlt wurden und/oder die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht vereinbarungsgemäß bedient wurden.

„Garantie auf erstes Anfordern

Vorbemerkung

Die **solmotion holding GmbH**, Zwingerstraße 15, 88214 Ravensburg, Amtsgericht Ulm HRB 750169, Rechtsträgerkennung (LEI): 391200ZDYY8QXKN6PH07, nachfolgend „**Emittentin**“ plant eine Anleihe

„**solmotion Anleihe 2025/2030**“: Emission von bis zu EUR 10.000.000 7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 1. Oktober 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A460A74

nachfolgend „**solmotion Anleihe 2025/2030**“

zu begeben. Für diese Anleihe stellt die

solmotion project GmbH, Zwingerstraße 15, 88214, Amtsgerichts Ulm HRB 735653, Rechtsträgerkennung (LEI) : 391200LQQGRCEDMI1B09, nachfolgend „**Garantin**“

als Sicherheit eine Garantie auf erstes Anfordern.

Garantie auf erstes Anfordern

Die Garantin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, stellt für die Anleihegläubiger der solmotion Anleihe 2025/2030 mit der ISIN DE000A460A74 für ihre Ansprüche aus der Anleihe gegenüber der Emittentin eine Garantie auf erstes Anfordern. Die Garantie wird bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) zuzüglich Zinsen und Kosten gestellt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung des Begünstigten, aber frühestens 30 Tage nach Fälligkeit der Ansprüche gegen die Emittentin, die neben dem Nachweis der Inhaberschaft an der Anleihe folgende Angaben enthalten muss

- Bestätigung, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- Angabe des geforderten Betrags.
- Zahlungsanweisung mit Bankverbindung.

Die Garantie besichert sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche der Anleihegläubiger der solmotion Anleihe 2025/2030 gegen die Emittentin. Die Garantie besteht bis zur vollständigen Rückführung der Zahlungsverpflichtungen aus der solmotion Anleihe 2025/2030 an die Anleihegläubiger.

Die Garantie ist unwiderruflich und unkündbar und bis auf die genannte Form der Inanspruchnahme unbedingt. Für die Fälligkeit reicht die nach den Anleihebedingungen eingetretene kalendarische Fälligkeit, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich. Änderungen der Fälligkeiten aufgrund einer Einladung seitens der Emittentin zu Gläubigerversammlungen oder aufgrund von Beschlüssen von Gläubigerversammlungen sind für die Garantie unbeachtlich.

solmotion project GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung“

10.2 Garantiegeberin

10.2.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Garantiegeberin und Rechtsträgerkennung

Garantiegeberin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die **solmotion project GmbH** mit Sitz in Ravensburg und Geschäftsanschrift Zwirgerstraße 15, 88214 Ravensburg. Die Garantiegeberin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 735653 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Garantiegeberin“). Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200LQQGRCEDMI1B09

Sie kann unter Tel. +49 (0) 0751 295096100 oder über die E-Mail-Adresse solkraftwerk@solmotion.de kontaktiert werden. Ihre Website lautet www.solmotion.de. Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis hierauf in diesen Prospekt übernommen

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ZDYY8QXKN6PH07

Die gesetzliche Firmierung der Garantin ist „solmotion project GmbH“. Für die solmotion project GmbH und deren Tochtergesellschaften und deren Muttergesellschaft wird im Markt zusammen die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „solmotion-Gruppe“ verwendet.

10.2.2 Unternehmensgegenstand der Garantin

Der Unternehmensgegenstand der Garantin ist gemäß Artikel 1 der Satzung die Projektierung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie, insbesondere elektrischer Energie, aus regenerativen Primärenergiequellen, sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehende Nebenleistungen.

10.2.3 Abschlussprüfer

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, und der Geschäftsanschrift Johannes-Brahms-Platz 1, D-20355 Hamburg hat die Jahresabschlüsse der Garantiegeberin zum 31. Dezember 2024 und 2023 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

10.2.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Garantin ist eine am 31. August 2017 gegründete und am 15. September 2017 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Garantin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist Zwirgerstraße 15, 88214 Ravensburg. Das Geschäftsjahr der Garantin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Garantin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

10.2.5 Jüngste Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind

Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind, liegen nicht vor.

10.2.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Garantin, der Garantin oder der Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Gruppe – Garantin und deren Tochtergesellschaften – vor.

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen bis auf eine Gewinnausschüttung auf den Gewinn von 2024 in Höhe von EUR 494.577,83 keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Garantin vor.

10.2.7 Rating

Diese Schuldverschreibung und die Garantin oder die Garantiegeberin verfügen über kein Rating, welches im Auftrag der Garantin oder in Zusammenarbeit mit der Garantin erstellt wurde.

10.2.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin oder der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur bei der Gruppe – Garantin und deren Tochtergesellschaften – vor.

Seit dem 31. Dezember 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin vor.

10.2.9 Trendinformationen/Aussichten der Garantin

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe – Garantin und deren Tochtergesellschaften – seit dem 31. Dezember 2024 vor.

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin seit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe - Garantin und deren Tochtergesellschaften - seit dem 31. Dezember 2024 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Garantin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Garantin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

10.2.10 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Garantin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Garantin erfolgt im Wesentlichen wie bisher über Gewinne aus dem eigenen Geschäftsbetrieb, darin sind Erlöse aus den Projektgesellschaften inbegriffen, und die Finanzierung über die Emittentin. Daneben kommt im deutlich geringeren Umfang auch eine Fremdfinanzierung zur Finanzierung von Wachstum in Betracht.

10.2.11 Geschäftsführung der Garantin

Die Geschäftsführung der Garantin besteht aus dem Geschäftsführern Michael Keil, Anna Volz-Staudacher und Christian Wolf.

Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann gewährt werden. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wurde gewährt.

Die Geschäftsführung der Garantin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Geschäftsführer sind:

Michael Keil

Commercial: Vertriebsleitung, Projektentwicklung

Freifläche/Agri-PV-Anlagen: Vertriebsleitung Projektentwicklung

Business Development/Investment

Anna Volz-Staudacher

Personalwesen

Einkauf

Finanzen/Buchhaltung

IT

Marketing

Büroorganisation

Christian Wolf

Residential: Vertrieb, Projektabwicklung, Innendienst, Lager

Commercial und Freifläche: Projektabwicklung, Elektroplanung

Service

Qualitätsmanagement

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Garantin, Zwergerstraße 15, 88214 Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Garantin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

10.2.12 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Garantin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Garantin hat die Garantin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Die Geschäftsführer haben entgeltliche Geschäftsführungsverträge mit der solmotion project GmbH. Hier liegen in Grenzen widerstreitende Interessen auf beiden Seiten der Vertragsparteien vor.

Die Geschäftsführer sind auch unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter der Emittentin. In Bezug auf die Gewinnausschüttungspolitik können insoweit widerstreitende Interessen vorliegen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Die Geschäftsführer sind auch mittelbar Gesellschafter der Emittentin. In Bezug auf die Gewinnausschüttungspolitik können insoweit widerstreitende Interessen vorliegen.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

10.2.13 Gesellschafterstruktur der Garantin

Die solmotion holding GmbH hält 100 % der Anteile an der solmotion project GmbH. Die Gesellschaftsanteile der Muttergesellschaft werden zu 50 % (EUR 12.500,00) von der MTV Beteiligungen GmbH gehalten, an der Frau Anna Volz-Staudacher zu 100 % beteiligt ist. 33 % (EUR 8.250), werden von Herrn Michael Keil und 17% (EUR 4.250) von Herrn Christian Wolf gehalten. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Garantin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

10.2.14 Aufbau der solmotion-Gruppe

Die solmotion project GmbH, hält 100 % der Anteile an 25 Projekt-GmbH und Co. KGs sowie die 100% der Anteile an der SMP Verwaltungsgesellschaft GmbH und 30% der Anteile an der janfritz GmbH.

10.2.15 Angaben über das Kapital der Garantin

Das Stammkapital der Garantin beträgt EUR 25.600,00. Das Stammkapital der Garantin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.600 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

10.2.16 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Garantin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Garantin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.2.17 Wesentliche Verträge

Die Garantin hat außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

11 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

11.1 Anleihebedingungen in Deutsch (verbindlich)

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 der

solmotion holding GmbH, Ravensburg

(ISIN: DE000A460A74, WKN: A460A7, **Financial Instrument Short Name (FISN):** SOLMOTION HOLD./7.25 IHS 20301001

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

§ 1 Währung, Form, Gesamtnennbetrag und Stückelung

(a)

Diese Anleihe der solmotion holding GmbH, Ravensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

(c)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung, Fälligkeit und Rückzahlung

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2025 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag mit 7,25 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. April 2026 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 1. Oktober 2030 (der **„Fälligkeitstermin“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag“**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Emittentin; Clean-up-Option

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der **„Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)“**) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
1. Oktober 2028 (einschließlich) bis 1. Oktober 2029 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
1. Oktober 2029 (einschließlich) bis 1. Oktober 2030 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)

den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)

den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.

(c)

Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)

eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel

(a)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

(ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, an der Frau Anna Volz-Staudacher, Herr Michael Keil oder Herrn Christian Wolf oder deren Familienangehörige in direkter Abstammung unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger wegen Vertragsverletzung

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (**Drittverzug**);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(viii)

die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet, oder die Gewinnausschüttung auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene

Geschäftsjahr dazu führen würde, dass eine Eigenkapital-Quote (Quote des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in Prozent) von mindestens 20 % unterschritten würde.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7 Positivverpflichtung und Transparenzverpflichtung

(a)

Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (Website), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 Zahlungen, Hinterlegung

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii)

Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Ulm zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 Steuern

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 Zahlstelle

(a) Die Bankhaus Gebr. Martin AG, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Zahlstelle eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb von Schuldverschreibungen

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund

Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von

der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 Bekanntmachungen

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Ravensburg.

(c)

Gerichtsstand ist Ravensburg.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Ulm zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Ulm ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg

und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f)

Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

11.2 Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck)

Terms and Conditions of the Notes
(the "Terms and Conditions")

solmotion holding GmbH, Ravensburg

(ISIN: DE000A460A74, WKN:A460A7, **Financial Instrument Short Name (FISN)**: SOLMOTION HOLD./7.25 IHS 20301001)

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a)

This note of solmotion holding GmbH, Ravensburg (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros (the "**Aggregate Principal Amount**")), is divided into up to 10,000 partial notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking *pari-passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)

The Notes will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the "**Global Note**") without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG (as of September 26th 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream**"), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons. The Global Note incorporates the terms and conditions of the Notes by express reference. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.

(c)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

(a)

Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)

Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "Security") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, "**Capital Market Indebtedness**" shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Interest, Maturity and Redemption

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7,25% per annum as from 1st October 2025 (the "**Issue Date**"). Interest is payable semi-annually in arrears on 1st April and 1st October of each year (each an "**Interest Payment Date**" and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an "**Interest Period**"). The first interest payment will be due on 1st April 2026.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the **"Final Redemption Amount"**) on 1st October 2030 (the **"Redemption Date"**). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4 Early Redemption for Tax Reasons and at the Option of the Issuer; clean-up-option

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the **"Early Redemption Amount (Tax)"**) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
1 st October 2028 (inclusive)	102% of the Principal Amount
to 1 st October 2029 (exclusive)	
1 st October 2029 (inclusive)	101% of the Principal Amount
to 1 st October 2030 (exclusive)	

"Call Redemption Date" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i)
a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
- (ii)
the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
- (iii)
the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 8(c).

(c)

Clean-up-option. If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

"Early Redemption Amount (Clean-up)" for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

"Early Redemption Date (Clean-up)" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

- (i)
the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii)
a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 Early Redemption at the Option of the Noteholders in case of a Change of Control

(a)

Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control. If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

- (i)
the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii)
the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in

the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

“Third Person” shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

“Affiliated Company” means any Subsidiary of the Issuer, or any company, of which 50% of the shares are held directly or indirectly by ‘Ms Anna Volz-Staudacher, Mr Michael Keil or Mr Christian Wolf or their immediate family members directly or indirectly hold more than 50 per cent of the shares.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **“Put Event Notice”**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

“Put Early Redemption Amount” means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a) must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6 Early Redemption at the Option of the Noteholders for Events of Default

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 8, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 1,000,000 (in words: one million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (**Cross Default**);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(1)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

- (1)
interest-bearing liabilities,
- (2)
liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and
- (3)
the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.
- (iv)
the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);
- (v)
(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi)
the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii)
the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;
- (viii)
the Issuer distributes profits in the amount of more than 50% on the basis of the Issuer's audited financial statements of the previous year to its shareholders or the distribution of profits based on the audited financial statements of the issuer for the past financial year would result in the equity ratio (ratio of equity to total assets in percent) falling below at least 20 %.

(b)
The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)
A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)
in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)
has to be declared vis-a-vis his Depositary Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7 Positive obligation and Transparency obligation

(a)
Positive Obligation. The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable

liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

Transparency Obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the **"Financial Report"**) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the **"Semi-Annual Financial Report"**) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (Website) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest Rate Step-up. If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the **"Adjusted Interest Rate"**). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8 Payments, Depositing in Court

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, **"Business Day"** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii)

Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of

the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Ravensburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 Taxes

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **“Additional Amounts”**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 Paying Agent

(a)

The Bankhaus Gebr. Martin AG, registered in the commercial register kept with the local court Ulm under registration number HRB 533403 and with business address Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen (the **„Paying Agent”**) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as **“Principal Paying Agent”**. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will a principal paying agent available to fulfill the obligations of a paying agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

§ 12 Further Issues, Purchase of Notes

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("Tap Issue"). The term "Note" will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint-Representative

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "Qualified Majority").

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with

§ 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

Joint-Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 Notices

(a)

Notices relating to the Notes will be published on the Issuer’s website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders

provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 Final Provisions

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b)

Place of performance is Ravensburg.

(c)

Place of jurisdiction shall be Ravensburg.

The local court (**Amtsgericht**) in Ulm will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (**Landgericht**) Ulm will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depositary Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholder's -securities deposit account maintained with such -Depositary Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depositary Bank**" means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

12 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Jeder Anleger auch in Luxemburg wird über Clearstream über Einladungen zu Gläubigerversammlungen informiert. Wenn die depotführende Stelle über keinen Zugang zu Clearstream verfügt, wird die depotführende Stelle über eine Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt, informiert, die dann diese Informationen zum Depotinhaber weiterleitet.

12.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i)
ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii)
sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii)
eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

12.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

13 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

14 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues eigenes Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

Impact Investments

Impact Investments sind Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite auch einen positiven sozialen oder ökologischen Einfluss erzielen sollen. Sie zielen darauf ab, messbare, positive Veränderungen in Bereichen wie Umwelt, soziale Gerechtigkeit, Bildung oder Gesundheit zu bewirken, während sie gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig bleiben. Beispiele sind Investitionen in erneuerbare Energien, soziale Unternehmen oder Projekte zur Armutsbekämpfung. Der Fokus liegt auf der Kombination von Profit und Purpose (Zweck).

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

PPA

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre. Mittelstandsanleihen, wie diese, haben zumeist zwischen 2 und 7 Jahren Laufzeit, im Regelfall aber 5 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

Umspannwerk

Ein Umspannwerk ist Teil des elektrischen Versorgungsnetzes und dient der Verbindung unterschiedlicher Spannungsebenen.

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

MVA

Megavoltampere

MW

Megawatt



solmotion holding GmbH

Zwengerstraße 15

88214 Ravensburg

Tel.: +49 (0) 0751 295096100

Fax: +49 (0) 0751 295096111

Web: www.solmotion.de

solmotion.de

solmotion holding GmbH

Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2026

Zur Verschiebung der Börseneinführung
zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 1. Oktober 2030

„solmotion Anleihe 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460A74

Wertpapierkennnummer (WKN): A460A7

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die „**Prospektverordnung**“) in Verbindung mit dem Luxemburger Gesetz über Wertpapierprospekte und zur Umsetzung von Verordnung (EU) 2017/1129 vom 16. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129; das „Luxemburger Prospektgesetz“) dar.

Dieser Nachtrag ist eine Ergänzung des Wertpapierprospektes vom 5. September 2025 (der „**Prospekt**“). Die Emittentin hat bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (der „**CSSF**“) als zuständige Behörde nach dem Luxemburger Prospektgesetz, welches die Prospektverordnung implementiert, beantragt, diesen Nachtrag zu billigen und beantragt, dass eine Bescheinigung über die erfolgte Billigung an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), übermittelt wird (die „**Notifizierung**“), gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung. Dieser Nachtrag wurde von der CSSF gebilligt, bei dieser Behörde eingereicht und wird in elektronischer Form auf der Webseite der der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) und auf der Webseite der Emittentin (www.solmotion.de/anleihe) veröffentlicht.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die solmotion holding GmbH (die „**Emittentin**“) mit Sitz in Ravensburg, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Nachtrag. Die Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen, für die sie verantwortlich ist, nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen enthalten, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten. Begriffe, die im Prospekt definiert oder anderweitig zugeordnet sind, haben in diesem Nachtrag die gleiche Bedeutung. Der Nachtrag sollte nur in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Soweit zwischen einer Aussage in diesem Nachtrag und einer anderen Aussage in oder durch Bezugnahme auf den Prospekt eine Unstimmigkeit besteht, haben die Aussagen in diesem Nachtrag Vorrang. Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag offenbarten Fälle gab es keinen weiteren wesentlichen neuen Faktor, keinen wesentlichen Fehler oder keine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in den Prospekt aufgenommenen Informationen, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und bestätigt, dass der Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag, alle Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen enthält, die für die Emission und die Ausgabe und das Angebot der Schuldverschreibungen von Bedeutung sind; dass die darin enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen in allen wesentlichen Belangen korrekt und vollständig sind und nicht irreführend sind; dass alle darin geäußerten Meinungen und Absichten in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen; dass es keine weiteren Tatsachen gibt, deren Auslassung den Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag als Ganzes, oder eine dieser Informationen oder die Äußerung solcher Meinungen oder Absichten in wesentlicher Hinsicht irreführend machen würde; und dass die Emittentin alle angemessenen Untersuchungen durchgeführt hat, um alle für die vorgenannten Zwecke wesentlichen Tatsachen festzustellen. Keine Person wurde ermächtigt, Informationen bekannt zu machen, die nicht im Prospekt oder in diesem Nachtrag enthalten sind oder nicht mit diesem übereinstimmen, oder andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Emission geliefert werden, und wenn diese Informationen bekannt gegeben werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Soweit gesetzlich zulässig, ist keine andere Person, die im Prospekt oder in diesem Nachtrag erwähnt wird, mit Ausnahme der Emittentin, für die Informationen verantwortlich, die im Prospekt oder diesem Nachtrag enthalten sind.

WIDERRUFSRECHT

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 29. Januar 2026, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die

wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der solmotion holding GmbH, Zwingerstraße 15, 88214 Ravensburg, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Folgende Informationen, die wichtige neue Umstände in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen, weshalb folgende Änderungen des Prospektes erfolgen:

Die Börseneinführung soll von dem 3. Februar 2026 auf den 3. März 2026 verschoben werden. Dadurch werden in dem Prospekt alle Angaben zum Datum der Börseneinführung vom 3. Februar 2026 auf den 3. März 2026 geändert. Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf die Seitenangaben des Prospektes und nicht des PDF, zählen also ohne die Umschlagseiten.

Die Verschiebung der Börseneinführung bedingt Änderungen auf

Seite 1

Dritter Absatz, erster und einziger Satz

Seite 11 unter 2.3 b) „Wo werden die Papiere gehandelt“

Erster und einziger Satz

Seite 13 unter 2.4 a) „Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren“

Unterpunkt

„Zeitplan“

Vorletzter Absatz

Seite 30 unter 4.4

„Einbeziehung in den Börsenhandel“

Erster und einziger Satz

Seite 61 unter 9.2 „Angebotszeitraum“

Unterpunkt

„Zeitplan“

Vorletzter Absatz

Seite 64 unter 9.12

„Einbeziehung in den Börsenhandel“

Erster Absatz, erster und einziger Satz

Letzter Absatz, erster und einziger Satz